

PATRIZIA SE

Einberufung zur ordentlichen Hauptversammlung

10. Juni 2026

PATRIZIA SE

ISIN DE000PAT1AG3

Wertpapierkennnummer PAT1AG

Eindeutige Kennung 08b17872a405f111b552ec75f1f2e92d

Sehr geehrte Aktionärinnen und Aktionäre,

wir laden Sie herzlich ein zur

ordentlichen Hauptversammlung der PATRIZIA SE
am Mittwoch, den 10. Juni 2026, um 10:00 Uhr (MESZ),

die gemäß § 16 Abs. 4 der Satzung der Gesellschaft in Verbindung mit § 118a Abs. 1 Aktiengesetz (AktG)¹ als virtuelle Hauptversammlung ohne physische Präsenz der Aktionärinnen und Aktionäre („**Aktionäre**“) oder ihrer Bevollmächtigten am Ort der Hauptversammlung (mit Ausnahme der Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft) stattfindet.

Die Veranstaltung wird für die ordnungsgemäß angemeldeten Aktionäre und ihre Bevollmächtigten über ein passwortgeschütztes elektronisches System (InvestorPortal) in Bild und Ton live im Internet unter

<https://ir.patrizia.ag/de/events-fuer-aktionaere/hauptversammlung>

übertragen. Die Teilnahme und Stimmrechtsausübung der Aktionäre sowie ihrer Bevollmächtigten wird ausschließlich im Wege elektronischer Kommunikation nach Maßgabe der unter „Weitere Angaben und Hinweise“ enthaltenen Bestimmungen und Erläuterungen ermöglicht.

Ort der Hauptversammlung im Sinne des Aktiengesetzes ist der KONGRESS AM PARK AUGSBURG, Saal Lech, Gögginger Straße 10, 86159 Augsburg.

Eine physische Teilnahme der Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten ist ausgeschlossen.

¹ Die Vorschriften des Aktiengesetzes finden für die Gesellschaft und ihr Kapital gemäß Art. 5, Art. 9 Abs. 1 lit. c) (ii) und Art. 10 der Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 des Rates vom 8. Oktober 2001 über das Statut der Europäischen Gesellschaft (SE) (SE-VO), für Organisation und Ablauf der Hauptversammlung nach Maßgabe der Art. 53 ff. SE-VO Anwendung, jeweils soweit sich aus spezielleren Vorschriften der SE-VO und des SE Ausführungsgesetzes („SEAG“) nichts anderes ergibt.

Tagesordnung

Punkt 1 der Tagesordnung

Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses der PATRIZIA SE zum 31. Dezember 2025, des gebilligten Konzernabschlusses zum 31. Dezember 2025, des zusammengefassten Berichts über die Lage der Gesellschaft und des Konzerns für das Geschäftsjahr 2025 sowie des Berichts des Verwaltungsrats für das Geschäftsjahr 2025 und des erläuternden Berichts zu den Angaben nach §§ 289a, 315a HGB

Die genannten Unterlagen sind von der Einberufung an im Internet unter <https://ir.patrizia.ag/de/events-fuer-aktionaere/hauptversammlung> zugänglich. Sie werden dort auch während der Hauptversammlung zugänglich sein und in der Hauptversammlung näher erläutert. Der Verwaltungsrat hat bereits den Jahresabschluss und den Konzernabschluss gebilligt. Damit ist der Jahresabschluss festgestellt. Entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen erfolgt daher zu diesem Tagesordnungspunkt keine Beschlussfassung.

Punkt 2 der Tagesordnung

Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns der PATRIZIA SE

Der Verwaltungsrat schlägt vor, den Bilanzgewinn des Geschäftsjahres 2025 in Höhe von 158.433.238,52 EUR zur Ausschüttung einer Dividende in Höhe von 0,36 EUR je dividendenberechtigter Stückaktie, d. h. insgesamt 31.160.671,56 EUR, zu verwenden und den verbleibenden Betrag in Höhe von 127.272.566,96 EUR als Gewinnvortrag auf neue Rechnung vorzutragen.

Die Dividendensumme und der auf neue Rechnung vorzutragende Betrag in vorstehendem Beschlussvorschlag zur Gewinnverwendung basieren auf dem zum Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung dividendenberechtigten Grundkapital in Höhe von 86.557.421,00 EUR, eingeteilt in 86.557.421 Stückaktien. Die von der Gesellschaft zu diesem Zeitpunkt gehaltenen 5.794.055 eigenen Aktien sind gemäß § 71b AktG nicht dividendenberechtigt.

Die Anzahl der dividendenberechtigten Aktien kann sich bis zum Zeitpunkt der Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns ändern. In diesem Fall wird der Hauptversammlung ein entsprechend angepasster Beschlussvorschlag zur Gewinnverwendung unterbreitet, der unverändert eine Ausschüttung einer Dividende von 0,36 EUR je dividendenberechtigter Stückaktie vorsieht.

Die Anpassung würde dabei wie folgt durchgeführt: Sofern sich die Anzahl der dividendenberechtigten Aktien und damit die Dividendensumme vermindert, erhöht sich der auf neue Rechnung vorzutragende Betrag entsprechend. Sofern sich die Anzahl der dividendenberechtigten Aktien und damit die Dividendensumme erhöht, vermindert sich der auf neue Rechnung vorzutragende Betrag entsprechend.

Die Dividende wird nach § 58 Abs. 4 Satz 2 AktG am dritten auf den Hauptversammlungsbeschluss folgenden Geschäftstag, also am 15. Juni 2026 ausgezahlt.

Punkt 3 der Tagesordnung

Beschlussfassung über die Entlastung der geschäftsführenden Direktoren

Der Verwaltungsrat schlägt vor, zu beschließen:

Den im Geschäftsjahr 2025 amtierenden geschäftsführenden Direktoren wird Entlastung für diesen Zeitraum erteilt. Es ist beabsichtigt, über die Entlastung der einzelnen geschäftsführenden Direktoren gesondert abzustimmen (Einzelentlastung).

3.1 Dr. Asoka Wöhrmann

3.2 Martin Praum

3.3 James Muir

3.4 Dr. Konrad Finkenzeller

3.5 Wolfgang Egger

Punkt 4 der Tagesordnung

Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrats

Der Verwaltungsrat schlägt vor, zu beschließen:

Den im Geschäftsjahr 2025 amtierenden Mitgliedern des Verwaltungsrats wird Entlastung für diesen Zeitraum erteilt. Es ist beabsichtigt über die Entlastung der einzelnen Mitglieder des Verwaltungsrats gesondert abzustimmen (Einzelentlastung).

- 4.1 Frank Kuhnke (Vorsitzender des Verwaltungsrats ab 04.06.2025)
- 4.2 Dr. Michael Fronhöfer (Mitglied des Verwaltungsrats ab 04.06.2025)
- 4.3 Wolfgang Egger
- 4.4 Jacqueline Beckett (genannt Jacqui Irvine, Mitglied des Verwaltungsrats ab 04.06.2025)
- 4.5 Aradhana Khowala (Mitglied des Verwaltungsrats ab 04.06.2025)
- 4.6 Dr. Asoka Wöhrmann
- 4.7 Uwe H. Reuter (Vorsitzender des Verwaltungsrats bis 04.06.2025)
- 4.8 Jonathan Feuer (Mitglied des Verwaltungsrats bis 04.06.2025)
- 4.9 Saba Nazar (Mitglied des Verwaltungsrats bis 04.06.2025)

Punkt 5 der Tagesordnung

Wahl des Abschlussprüfers, des Konzernabschlussprüfers sowie des Prüfers für eine etwaige prüferische Durchsicht des Halbjahresfinanzberichts und von Zwischenmitteilungen

Der Verwaltungsrat schlägt – gestützt auf die Empfehlung seines Prüfungsausschusses – vor, zu beschließen:

5.1 Wahl des Abschlussprüfers, Konzernabschlussprüfers und des Prüfers für die prüferische Durchsicht des Halbjahresfinanzberichts und zusätzlicher unterjähriger Finanzinformationen für das Geschäftsjahr 2026.

Die Deloitte GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit Sitz in München wird zum Abschlussprüfer, Konzernabschlussprüfer und zum Prüfer für eine etwaige prüferische Durchsicht des Halbjahresfinanzberichts und zusätzlicher unterjähriger Finanzinformationen im Sinne von § 115 Abs. 7 Wertpapierhandelsgesetz (WpHG) im Geschäftsjahr 2026 bestellt.

5.2 Wahl des Prüfers für die prüferische Durchsicht zusätzlicher unterjähriger Finanzinformationen für das Geschäftsjahr 2027 bis zur nächsten ordentlichen Hauptversammlung.

Die Deloitte GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit Sitz in München wird zudem zum Prüfer für eine etwaige prüferische Durchsicht zusätzlicher unterjähriger Finanzinformationen im Sinne von § 115 Abs. 7 WpHG im Geschäftsjahr 2027 bis zur nächsten ordentlichen Hauptversammlung bestellt.

Der Prüfungsausschuss hat erklärt, dass seine Empfehlungen an den Verwaltungsrat für den oben stehenden Beschlussvorschlag frei von ungebührlicher Einflussnahme durch Dritte sind und ihm keine Klausel der in Art. 16 Abs. 6 der EU-Abschlussprüferverordnung (Verordnung (EU) Nr. 537/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über spezifische Anforderungen an die Abschlussprüfung bei Unternehmen von öffentlichem Interesse und zur Aufhebung des Beschlusses 2005/909/EG der Kommission) genannten Art auferlegt wurde.

Die am 16. Dezember 2025 beschlossene Richtlinie (EU) 2026/470 (sog. Omnibusrichtlinie) hat die Schwellenwerte für die Nachhaltigkeitsberichterstattung angehoben, sodass die Gesellschaft zur umfassenden Nachhaltigkeitsberichterstattung nicht mehr verpflichtet sein wird. Damit entfällt auch eine etwaige Prüfpflicht durch einen von der Hauptversammlung bestellten Prüfer. Die Gesellschaft beabsichtigt, auch ohne gesetzliche Pflicht einen Nachhaltigkeitsbericht zu erstatten und ggf. Teile dieses Berichts freiwillig prüfen zu lassen.

Punkt 6 der Tagesordnung

Beschlussfassung über die Billigung des Vergütungsberichts

Gemäß § 162 AktG haben Vorstand und Aufsichtsrat börsennotierter Gesellschaften jährlich einen Vergütungsbericht zu erstellen. Für die PATRIZIA als börsennotierte monistische SE gilt dies entsprechend.

§ 120a Abs. 4 Satz 1 AktG sieht vor, dass die Hauptversammlung über die Billigung dieses nach § 162 AktG erstellten und geprüften Vergütungsberichts für das vorausgegangene Geschäftsjahr beschließt. Der Vergütungsbericht für das Geschäftsjahr 2025 und der Vermerk über dessen Prüfung durch den Abschlussprüfer sind über die Internetseite der Gesellschaft unter folgender Adresse abrufbar: <https://ir.patrizia.ag/de/corporate-governance> und werden dort auch während der ordentlichen Hauptversammlung der PATRIZIA SE am 10. Juni 2026 zugänglich sein.

Der Verwaltungsrat schlägt vor, den Vergütungsbericht für das Geschäftsjahr 2025 zu billigen.

Punkt 7 der Tagesordnung

Beschlussfassung über die Billigung des Vergütungssystems für die geschäftsführenden Direktoren

Gemäß § 120a Abs. 1 AktG beschließt die Hauptversammlung einer börsennotierten Gesellschaft über die Billigung des Vergütungssystems für die Vorstandsmitglieder bei jeder wesentlichen Änderung des Systems, mindestens jedoch alle vier Jahre. Diese Regelung ist auf die PATRIZIA SE insoweit entsprechend anzuwenden, dass die Hauptversammlung über die Billigung des vom Verwaltungsrat vorgelegten Vergütungssystems für die geschäftsführenden Direktoren zu beschließen hat. Die Hauptversammlung der PATRIZIA SE hat einen solchen Beschluss zuletzt am 4. Juni 2025 gefasst.

Der Verwaltungsrat hat zwischenzeitlich weitere wesentliche Änderungen an den Vergütungsbestandteilen für die geschäftsführenden Direktoren beschlossen und das Vergütungssystem für die geschäftsführenden Direktoren entsprechend weiterentwickelt, um die langfristige Interessenangleichung zwischen den geschäftsführenden Direktoren und den Aktionären der Gesellschaft weiter zu stärken.

Die Änderungen des Vergütungssystems betreffen insbesondere die Aufnahme eines aktienbasierten Equity Co-Investment Program (ECP) als weiteren langfristigen variablen Vergütungsbestandteil. Das ECP soll dazu dienen, die Interessen der geschäftsführenden Direktoren noch stärker mit denen der Aktionäre in Einklang zu bringen, indem es ein persönliches Investment in Aktien der PATRIZIA SE voraussetzt und die Wertentwicklung des daraus resultierenden Vergütungselements an die Entwicklung des Aktienkurses der PATRIZIA SE koppelt.

Zugleich wurde der Shareholder Value Long Term Incentive (SVL) als früherer, nicht fortlaufender Vergütungsbestandteil aus dem Vergütungssystem herausgenommen. Der SVL stellte einen einmaligen, außerordentlichen Vergütungsbestandteil dar und ist nicht Teil der aktuellen, zukunftsgerichteten Vergütungsstruktur der geschäftsführenden Direktoren. Das angepasste Vergütungssystem bildet damit künftig ausschließlich die aktuellen und fortlaufenden Vergütungsbestandteile ab.

Das neue Vergütungssystem für die geschäftsführenden Direktoren („Vergütungssystem 2026“) ist über die Internetseite der Gesellschaft unter folgender Adresse abrufbar: <https://ir.patrizia.ag/de/corporate-governance> und wird dort auch während der ordentlichen Hauptversammlung der PATRIZIA SE am 10. Juni 2026 zugänglich sein.

Der Verwaltungsrat schlägt vor, das Vergütungssystem 2026 für die geschäftsführenden Direktoren zu billigen.

Punkt 8 der Tagesordnung

Beschlussfassung über die Anzahl der Mitglieder des Verwaltungsrats

Gemäß § 7 Abs. 1 der Satzung besteht der Verwaltungsrat der PATRIZIA SE aus mindestens drei und höchstens zwölf Mitgliedern. Die konkrete Größe bestimmt die Hauptversammlung durch einen Beschluss mit einfacher Mehrheit. Am 4. Juni 2025 hat die Hauptversammlung festgelegt, dass der Verwaltungsrat der PATRIZIA SE aus sechs Mitgliedern besteht.

Die derzeit gültige Satzung ist über die Internetseite der Gesellschaft unter folgender Adresse abrufbar: <https://ir.patrizia.ag/de/corporate-governance> und wird dort auch während der ordentlichen Hauptversammlung der PATRIZIA SE am 10. Juni 2026 zugänglich sein.

Nunmehr ist beabsichtigt, die Anzahl der Mitglieder des Verwaltungsrats anzupassen.

Der Verwaltungsrat schlägt vor, zu beschließen:

„Der Verwaltungsrat der PATRIZIA SE besteht aus fünf Mitgliedern.“

Punkt 9 der Tagesordnung

Beschlussfassung über die Wahl von Mitgliedern des Verwaltungsrats

Mit Beendigung der Hauptversammlung am 10. Juni 2026 endet die Amtszeit von allen sechs amtierenden Mitgliedern des Verwaltungsrats. Daher ist die Neuwahl aller Mitglieder des Verwaltungsrats erforderlich. Der Verwaltungsrat der PATRIZIA SE setzt sich gemäß § 23 Abs. 1 SEAG i.V.m. § 7 Abs. 1 der Satzung der Gesellschaft i.V.m. dem Hauptversammlungsbeschluss vom 4. Juni 2025 derzeit aus sechs Verwaltungsratsmitgliedern der Aktionäre zusammen, die von der Hauptversammlung gewählt werden. Gemäß dem Beschlussvorschlag zu Tagesordnungspunkt 8 soll der Verwaltungsrat zukünftig nur noch aus fünf Mitgliedern bestehen. Die Gesellschaft unterliegt nicht der Mitbestimmung.

Der Verwaltungsrat schlägt gemäß dem Beschlussvorschlag zu Tagesordnungspunkt 8 vor, fünf Mitglieder des Verwaltungsrats zu wählen. Die Wahl von Mitgliedern des Verwaltungsrats erfolgt nach § 7 Abs. 3 Satz 2 der Satzung grundsätzlich für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach Beginn der Amtszeit beschließt. Abweichend hiervon kann die Hauptversammlung für Mitglieder des Verwaltungsrats gemäß § 7 Abs. 3 Satz 2 der Satzung aber auch eine kürzere Amtszeit bestimmen.

Der Verwaltungsrat schlägt vor, die nachfolgend unter 9.1 bis einschließlich 9.5 genannten Personen zu Mitgliedern des Verwaltungsrats zu wählen. Die nachfolgend genannten Personen werden mit Wirkung ab der Beendigung der Hauptversammlung am 10. Juni 2026 und für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung gewählt, die über die Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrats für das Geschäftsjahr 2026 beschließt.

- 9.1 Herr Frank Kuhnke, wohnhaft in Kronberg (Deutschland), unabhängiges Mitglied des Verwaltungsrats der PATRIZIA SE, Berater und Mitglied in verschiedenen Gremien und Ausschüssen
- 9.2 Herr Wolfgang Egger, wohnhaft in Augsburg (Deutschland), Mitglied des Verwaltungsrats und geschäftsführender Direktor (Founder) der PATRIZIA SE
- 9.3 Frau Jacqueline Beckett, genannt Jacqui Irvine, wohnhaft in London (Großbritannien), unabhängiges Mitglied des Verwaltungsrats der PATRIZIA SE, unabhängige Aufsichtsrätin
- 9.4 Frau Aradhana Khowala, wohnhaft in Abu Dhabi (Vereinigte Arabische Emirate), unabhängiges Mitglied des Verwaltungsrats der PATRIZIA SE, CEO und Gründerin von Aptamind Partners
- 9.5 Herr Dr. Asoka Wöhrmann, wohnhaft in Königstein im Taunus (Deutschland), Mitglied des Verwaltungsrats und geschäftsführender Direktor (CEO) der PATRIZIA SE

Es ist beabsichtigt, die Wahlen zum Verwaltungsrat als Einzelwahl durchzuführen.

Die Wahlvorschläge des Verwaltungsrats berücksichtigen die von ihm beschlossenen Ziele für die Ausfüllung des Kompetenzprofils. Zudem wird die Ausfüllung des vom Verwaltungsrat beschlossenen Diversitätskonzepts angestrebt. Die Ziele für die Zusammensetzung, das Kompetenzprofil und das Diversitätskonzept wurden vom Verwaltungsrat beschlossen und sind zusammen mit dem Stand der Umsetzung in der Erklärung zur Unternehmensführung veröffentlicht. Diese Erklärung ist Teil des zusammengefassten Lageberichts für das Geschäftsjahr 2025, der im Geschäftsbericht 2025 enthalten ist.

Herr Wolfgang Egger ist Gründer und mit einem Anteil von ca. 55,10% des Grundkapitals der Gesellschaft Hauptaktionär der PATRIZIA SE. Die große Mehrheit seiner Anteile hält er mittelbar über die von ihm beherrschte First Capital Partner GmbH. Nach Einschätzung des Verwaltungsrats bestehen zwischen den weiteren zur Wahl als Mitglieder des Verwaltungsrats vorgeschlagenen Personen und dem Unternehmen, den Organen der PATRIZIA SE sowie den wesentlich an der PATRIZIA SE beteiligten Aktionären keine persönlichen oder geschäftlichen Beziehungen, deren Offenlegung gemäß C.13 des Deutschen Corporate Governance Kodex empfohlen wird.

Weitere Angaben über die zur Wahl vorgeschlagenen Kandidaten für den Verwaltungsrat, insbesondere Angaben zu deren Mitgliedschaften in gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten und sonstigen Gremien, sind in den Lebensläufen enthalten, die im Anschluss an die Tagesordnung als Anlage zu diesem Punkt 9 der Tagesordnung abgedruckt sind. Die Lebensläufe sämtlicher Kandidaten sind darüber hinaus auf der Internetseite der Gesellschaft unter <https://ir.patrizia.ag/de/events-fuer-aktionaere/hauptversammlung> zugänglich.

Punkt 10 der Tagesordnung

Beschlussfassung über die Aufhebung des bisherigen Genehmigten Kapitals 2021/I und Schaffung eines Genehmigten Kapitals 2026/I und die entsprechende Satzungsänderung

Nach § 4 Abs. 4 der Satzung der Gesellschaft ist der Verwaltungsrat ermächtigt das Grundkapital der Gesellschaft um insgesamt bis zu 17.470.295,00 EUR einmalig oder mehrmals durch Ausgabe von bis zu 17.470.295 neuen, auf den Namen lautenden Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlagen zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2021/I). Diese Ermächtigung ist befristet bis zum 13. Oktober 2026.

Damit der Verwaltungsrat auch zukünftig die Möglichkeit hat, im Interesse der Gesellschaft Finanzierungsmöglichkeiten zur Wahrnehmung von Geschäftschancen und zur Stärkung der Eigenkapitalbasis nutzen zu können, soll unter Aufhebung des Genehmigten Kapitals 2021/I ein neues Genehmigtes Kapital 2026/I in Höhe von 17.470.295,00 EUR geschaffen werden. Bei Ausnutzung dieses neuen Genehmigten Kapitals 2026/I soll den Aktionären grundsätzlich ein Bezugsrecht eingeräumt werden; jedoch soll der Verwaltungsrat ermächtigt werden, für bestimmte Zwecke das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen.

Der Verwaltungsrat schlägt vor, folgende Beschlüsse zu fassen:

a) **Aufhebung des Genehmigten Kapitals 2021/I**

Das Genehmigte Kapital 2021/I gemäß der bisherigen § 4 Abs. 4 der Satzung wird aufgehoben mit Wirkung zu dem Zeitpunkt, zu dem das gemäß lit. b) bis d) beschlossene Genehmigte Kapital 2026/I in das Handelsregister eingetragen wird.

b) **Schaffung eines Genehmigten Kapitals 2026/I**

Der Verwaltungsrat wird ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft bis zum 9. Juni 2031 (einschließlich) durch Ausgabe von bis zu 17.470.295 neuen, auf den Namen lautenden Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlagen einmalig oder mehrmals um bis zu insgesamt 17.470.295,00 EUR zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2026/I).

Den Aktionären ist grundsätzlich das gesetzliche Bezugsrecht auf die neuen Aktien zu gewähren. Der Verwaltungsrat wird jedoch ermächtigt, das Bezugsrecht der Aktionäre nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen ganz oder teilweise, einmalig oder mehrmals auszuschließen:

- aa) um Spitzenbeträge vom Bezugsrecht der Aktionäre auszunehmen;
- bb) wenn und soweit dies erforderlich ist, um den Inhabern bzw. Gläubigern von Wandelschuldverschreibungen, Optionsschuldverschreibungen, Genussrechten und/oder Gewinnschuldverschreibungen (bzw. Kombinationen dieser Instrumente) (nachstehend zusammen „Finanzierungsinstrumente“) mit Wandlungs- oder Optionsrechten bzw. Wandlungs- oder Optionspflichten, die von der Gesellschaft oder von einem in- oder ausländischen Unternehmen, an dem die Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar mit der Mehrheit der Stimmen und des Kapitals beteiligt ist, ausgegeben wurden oder werden, ein Bezugsrecht in dem Umfang zu gewähren, wie sie ihnen nach Ausübung der Wandlungs- oder Optionsrechte bzw. nach Erfüllung einer Wandlungs- oder Optionspflicht zustünden;
- cc) bei einer Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen, wenn der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenpreis der bereits börsennotierten Aktien gleicher Gattung und Ausstattung nicht wesentlich im Sinne der §§ 203 Abs. 1 und Abs. 2, 186 Abs. 3 Satz 4 Aktiengesetz (AktG) unterschreitet und der auf die unter Ausschluss des Bezugsrechts entsprechend § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegebenen neuen Aktien entfallende anteilige Betrag des Grundkapitals insgesamt 10% des Grundkapitals nicht überschreitet, und zwar weder im Zeitpunkt des Wirksamwerdens noch im Zeitpunkt der Ausübung des Genehmigten Kapitals 2026/I. Auf diese Höchstgrenze von 10% des Grundkapitals sind diejenigen eigenen Aktien der Gesellschaft anzurechnen, die während der Laufzeit des Genehmigten Kapitals 2026/I unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 Satz 5 Halbsatz 2 AktG in Verbindung mit § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG veräußert werden. Ferner sind auf diese Begrenzung von 10% des Grundkapitals Aktien anzurechnen, die zur Bedienung von Finanzierungsinstrumenten mit Wandlungs- oder Optionsrechten bzw. mit Wandlungs- oder Optionspflichten ausgegeben wurden oder auszugeben sind, sofern diese Finanzierungsinstrumente in entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG während der Laufzeit des Genehmigten Kapitals 2026/I unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegeben wurden. Auf die Höchstgrenze von 10% des Grundkapitals sind zudem diejenigen Aktien anzurechnen, die während der Laufzeit des Genehmigten Kapitals 2026/I auf Grundlage anderer Kapitalmaßnahmen unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre in direkter oder entsprechender Anwendung von § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben wurden. Die gemäß den vorstehenden Sätzen dieses Absatzes verminderte Höchstgrenze wird mit Wirksamwerden einer nach der Verminderung von der Hauptversammlung beschlossenen neuen Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre entsprechend § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG wieder erhöht, soweit die neue Ermächtigung reicht, höchstens aber bis zu 10% des Grundkapitals nach den Vorgaben von Satz 1 dieses Absatzes cc);

- dd) bei Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlagen, insbesondere zum Zweck des (auch mittelbaren) Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensteilen, Beteiligungen an Unternehmen und sonstigen mit einem Akquisitionsvorhaben in Zusammenhang stehenden Vermögensgegenständen (einschließlich Forderungen), Immobilien und Immobilien- oder Infrastrukturportfolios, oder zur Bedienung von Finanzierungsinstrumenten, die gegen Sacheinlage begeben werden;
- ee) zur Durchführung einer Aktiendividende, in deren Rahmen Aktien der Gesellschaft (auch teilweise und/oder wahlweise) gegen Einlage von Dividendenansprüchen der Aktionäre ausgegeben werden (Scrip Dividend).

Die in den vorstehenden Absätzen enthaltenen Ermächtigungen zum Bezugsrechtsausschluss bei Kapitalerhöhungen gegen Bar- und/oder Sacheinlagen sind insgesamt auf einen Betrag beschränkt, der 10% des Grundkapitals nicht überschreitet, und zwar weder im Zeitpunkt des Wirksamwerdens des Genehmigten Kapitals 2026/I noch im Zeitpunkt der Ausnutzung dieser Ermächtigung. Auf die vorgenannte 10%-Grenze sind auch eigene Aktien anzurechnen, die während der Laufzeit des Genehmigten Kapitals 2026/I unter Ausschluss des Bezugsrechts veräußert werden, sowie diejenigen Aktien, die zur Bedienung von Finanzierungsinstrumenten ausgegeben wurden oder auszugeben sind, sofern die Finanzierungsinstrumente ihrerseits während der Laufzeit des Genehmigten Kapitals 2026/I unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre ausgegeben wurden.

Auf die vorgenannte Höchstgrenze von 10% des Grundkapitals sind zudem diejenigen Aktien anzurechnen, die während der Laufzeit des Genehmigten Kapitals 2026/I auf Grundlage anderer Kapitalmaßnahmen unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre ausgegeben wurden. Die gemäß den vorstehenden Sätzen dieses Absatzes verminderte Höchstgrenze wird mit Wirksamwerden einer nach der Verminderung von der Hauptversammlung beschlossenen neuen Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre wieder erhöht, und zwar in dem von der neuen Ermächtigung festgelegten Umfang, höchstens aber bis zu 10% des Grundkapitals nach Maßgabe der in Satz 1 dieses Absatzes enthaltenen Vorgaben.

Soweit die Bezugsrechte nach den vorstehenden Absätzen nicht ausgeschlossen werden, kann das Bezugsrecht den Aktionären, sofern dies vom Verwaltungsrat festgelegt wird, auch im Wege eines mittelbaren Bezugsrechts gemäß § 186 Abs. 5 AktG oder auch teilweise im Wege eines unmittelbaren Bezugsrechts und im Übrigen im Wege eines mittelbaren Bezugsrechts gemäß § 186 Abs. 5 AktG gewährt werden.

Die auf Grundlage des Genehmigten Kapitals 2026/I geschaffenen neuen Aktien nehmen vom Beginn des Geschäftsjahrs an, in dem sie entstehen, am Gewinn teil; abweichend hiervon kann der Verwaltungsrat, sofern rechtlich zulässig, festlegen, dass die neuen Aktien vom Beginn des Geschäftsjahrs an, für das im Zeitpunkt der Kapitalerhöhung noch kein Beschluss der Hauptversammlung über die Verwendung des Bilanzgewinns gefasst worden ist, am Gewinn teilnehmen. Der Verwaltungsrat wird ferner ermächtigt, die weiteren Einzelheiten der Kapitalerhöhung und ihrer Durchführung, insbesondere den Inhalt der Aktienrechte und die Bedingungen der Aktienausgabe, festzulegen.

c) Satzungsänderung

§ 4 Abs. 4 der Satzung der Gesellschaft wird geändert und wie folgt neu gefasst:

„Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft bis zum 9. Juni 2031 (einschließlich) durch Ausgabe von bis zu 17.470.295 neuen, auf den Namen lautenden Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlagen einmalig oder mehrmals um bis zu insgesamt 17.470.295,00 EUR zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2026/I).

Den Aktionären ist grundsätzlich das gesetzliche Bezugsrecht auf die neuen Aktien zu gewähren. Der Verwaltungsrat ist jedoch ermächtigt, das Bezugsrecht der Aktionäre nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen ganz oder teilweise, einmalig oder mehrmals auszuschließen:

aa) um Spitzenbeträge vom Bezugsrecht der Aktionäre auszunehmen;

bb) wenn und soweit dies erforderlich ist, um den Inhabern bzw. Gläubigern von Wandelschuldverschreibungen, Optionsschuldverschreibungen, Genussrechten und/oder Gewinnschuldverschreibungen (bzw. Kombinationen dieser Instrumente) (nachstehend zusammen „Finanzierungsinstrumente“) mit Wandlungs- oder Optionsrechten bzw. Wandlungs- oder Optionspflichten, die von der Gesellschaft oder von einem in- oder ausländischen Unternehmen, an dem die Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar mit der Mehrheit der Stimmen und des Kapitals beteiligt ist, ausgegeben wurden oder werden, ein Bezugsrecht in dem Umfang zu gewähren, wie sie ihnen nach Ausübung der Wandlungs- oder Optionsrechte bzw. nach Erfüllung einer Wandlungs- oder Optionspflicht zustünden;

- cc) *bei einer Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen, wenn der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenpreis der bereits börsennotierten Aktien gleicher Gattung und Ausstattung nicht wesentlich im Sinne der §§ 203 Abs. 1 und Abs. 2, 186 Abs. 3 Satz 4 Aktiengesetz (AktG) unterschreitet und der auf die unter Ausschluss des Bezugsrechts entsprechend § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegebenen neuen Aktien entfallende anteilige Betrag des Grundkapitals insgesamt 10% des Grundkapitals nicht überschreitet, und zwar weder im Zeitpunkt des Wirksamwerdens noch im Zeitpunkt der Ausübung des Genehmigten Kapitals 2026/I. Auf diese Höchstgrenze von 10% des Grundkapitals sind diejenigen eigenen Aktien der Gesellschaft anzurechnen, die während der Laufzeit des Genehmigten Kapitals 2026/I unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 Satz 5 Halbsatz 2 AktG in Verbindung mit § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG veräußert werden. Ferner sind auf diese Begrenzung von 10% des Grundkapitals Aktien anzurechnen, die zur Bedienung von Finanzierungsinstrumenten mit Wandlungs- oder Optionsrechten bzw. mit Wandlungs- oder Optionspflichten ausgegeben wurden oder auszugeben sind, sofern diese Finanzierungsinstrumente in entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG während der Laufzeit des Genehmigten Kapitals 2026/I unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegeben wurden. Auf die Höchstgrenze von 10% des Grundkapitals sind zudem diejenigen Aktien anzurechnen, die während der Laufzeit des Genehmigten Kapitals 2026/I auf Grundlage anderer Kapitalmaßnahmen unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre in direkter oder entsprechender Anwendung von § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben wurden. Die gemäß den vorstehenden Sätzen dieses Absatzes verminderte Höchstgrenze wird mit Wirksamwerden einer nach der Verminderung von der Hauptversammlung beschlossenen neuen Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre entsprechend § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG wieder erhöht, soweit die neue Ermächtigung reicht, höchstens aber bis zu 10% des Grundkapitals nach den Vorgaben von Satz 1 dieses Absatzes cc);*
- dd) *bei Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlagen, insbesondere zum Zweck des (auch mittelbaren) Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensteilen, Beteiligungen an Unternehmen und sonstigen mit einem Akquisitionsvorhaben in Zusammenhang stehenden Vermögensgegenständen (einschließlich Forderungen), Immobilien und Immobilien- oder Infrastrukturportfolios, oder zur Bedienung von Finanzierungsinstrumenten, die gegen Sacheinlage begeben werden;*
- ee) *zur Durchführung einer Aktiendividende, in deren Rahmen Aktien der Gesellschaft (auch teilweise und/oder wahlweise) gegen Einlage von Dividendenansprüchen der Aktionäre ausgegeben werden (Scrip Dividend).*

Die in den vorstehenden Absätzen enthaltenen Ermächtigungen zum Bezugsrechtsausschluss bei Kapitalerhöhungen gegen Bar- und/oder Sacheinlagen sind insgesamt auf einen Betrag beschränkt, der 10% des Grundkapitals nicht überschreitet, und zwar weder im Zeitpunkt des Wirksamwerdens des Genehmigten Kapitals 2026/I noch im Zeitpunkt der Ausnutzung dieser Ermächtigung. Auf die vorgenannte 10%-Grenze sind auch eigene Aktien anzurechnen, die während der Laufzeit des Genehmigten Kapitals 2026/I unter Ausschluss des Bezugsrechts veräußert werden, sowie diejenigen Aktien, die zur Bedienung von Finanzierungsinstrumenten ausgegeben wurden oder auszugeben sind, sofern die Finanzierungsinstrumente ihrerseits während der Laufzeit des Genehmigten Kapitals 2026/I unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre ausgegeben wurden.

Auf die vorgenannte Höchstgrenze von 10% des Grundkapitals sind zudem diejenigen Aktien anzurechnen, die während der Laufzeit des Genehmigten Kapitals 2026/I auf Grundlage anderer Kapitalmaßnahmen unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre ausgegeben wurden. Die gemäß den vorstehenden Sätzen dieses Absatzes verminderte Höchstgrenze wird mit Wirksamwerden einer nach der Verminderung von der Hauptversammlung beschlossenen neuen Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre wieder erhöht, und zwar in dem von der neuen Ermächtigung festgelegten Umfang, höchstens aber bis zu 10% des Grundkapitals nach Maßgabe der in Satz 1 dieses Absatzes enthaltenen Vorgaben.

Soweit die Bezugsrechte nach den vorstehenden Absätzen nicht ausgeschlossen werden, kann das Bezugsrecht den Aktionären, sofern dies vom Verwaltungsrat festgelegt wird, auch im Wege eines mittelbaren Bezugsrechts gemäß § 186 Abs. 5 AktG oder auch teilweise im Wege eines unmittelbaren Bezugsrechts und im Übrigen im Wege eines mittelbaren Bezugsrechts gemäß § 186 Abs. 5 AktG gewährt werden.

Die auf Grundlage des Genehmigten Kapitals 2026/I geschaffenen neuen Aktien nehmen vom Beginn des Geschäftsjahrs an, in dem sie entstehen, am Gewinn teil; abweichend hiervon kann der Verwaltungsrat, sofern rechtlich zulässig, festlegen, dass die neuen Aktien vom Beginn des Geschäftsjahrs an, für das im Zeitpunkt der Kapitalerhöhung noch kein Beschluss der Hauptversammlung über die Verwendung des Bilanzgewinns gefasst worden ist, am Gewinn teilnehmen. Der Verwaltungsrat wird ferner ermächtigt, die weiteren Einzelheiten der Kapitalerhöhung und ihrer Durchführung, insbesondere den Inhalt der Aktienrechte und die Bedingungen der Aktienaussgabe, festzulegen.“

d) Ermächtigung zur Satzungsanpassung

Der Verwaltungsrat wird ermächtigt, die Fassung des § 4 Abs. 4 der Satzung entsprechend der Ausgabe neuer Aktien aus dem Genehmigten Kapital 2026/I und, falls das Genehmigte Kapital 2026/I bis zum 9. Juni 2031 nicht oder nicht vollständig ausgenutzt sein sollte, nach Fristablauf der Ermächtigung anzupassen.

Weitere Erläuterungen zur Schaffung des Genehmigten Kapitals 2026/I sind im Bericht des Verwaltungsrats zu Tagesordnungspunkt 10 enthalten, der über die Internetseite der Gesellschaft unter folgender Adresse abrufbar ist: <https://ir.patrizia.ag/de/events-fuer-aktionaere/hauptversammlung> und dort auch während der ordentlichen Hauptversammlung der PATRIZIA SE am 10. Juni 2026 zugänglich sein wird.

Punkt 11 der Tagesordnung

Beschlussfassung über die Schaffung eines Genehmigten Kapitals 2026/II mit Bezugsrechtsausschluss zur Ausgabe von Mitarbeiteraktien und die entsprechende Satzungsänderung

Nach § 4 Abs. 5 der Satzung der Gesellschaft ist der Verwaltungsrat ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft durch Ausgabe von bis zu 1.000.000 neuen auf den Namen lautenden Stückaktien gegen Bareinlagen zum Zwecke der Ausgabe an Arbeitnehmer der Gesellschaft und ihrer verbundenen Unternehmen zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2021/II). Diese Ermächtigung ist befristet bis zum 13. Oktober 2026.

Das Genehmigte Kapital 2021/II wurde nicht ausgenutzt. Damit der Verwaltungsrat auch zukünftig die Möglichkeit hat, Mitarbeiteraktien aus genehmigtem Kapital anbieten zu können, soll unter Aufhebung des Genehmigten Kapitals 2021/II ein neues Genehmigtes Kapital 2026/II in Höhe von 1.000.000,00 EUR geschaffen werden. Bei Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2026/II ist das Bezugsrecht der Aktionäre ausgeschlossen.

Der Verwaltungsrat schlägt vor, folgende Beschlüsse zu fassen:

a) **Aufhebung des Genehmigten Kapitals 2021/II**

Das Genehmigte Kapital 2021/II gemäß der bisherigen § 4 Abs. 5 der Satzung wird aufgehoben mit Wirkung zu dem Zeitpunkt, zu dem das gemäß lit. b) bis d) beschlossene Genehmigte Kapital 2026/II in das Handelsregister eingetragen wird.

b) **Schaffung eines Genehmigten Kapitals 2026/II**

Der Verwaltungsrat wird ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft bis zum 9. Juni 2031 (einschließlich) durch Ausgabe von bis zu 1.000.000 neuen, auf den Namen lautenden Stückaktien gegen Bareinlagen zum Zwecke der Ausgabe an Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der PATRIZIA SE und ihrer verbundenen Unternehmen unter Ausschluss der Mitglieder des Verwaltungsrats und der geschäftsführenden Direktoren der Gesellschaft sowie des Vorstands, des Aufsichtsrats und sonstiger Organwalter verbundener Unternehmen (Mitarbeiteraktien) einmalig oder mehrmals um bis zu insgesamt 1.000.000,00 EUR zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2026/II). Das Bezugsrecht der Aktionäre ist ausgeschlossen.

Die im vorstehenden Absatz genannte Ermächtigung darf nicht ausgenutzt werden, soweit hierdurch Aktien unter Bezugsrechtsausschluss in einem Betrag von mehr als 10% des Grundkapitals ausgegeben würden, und zwar entweder im Zeitpunkt des Wirksamwerdens des Genehmigten Kapitals 2026/II oder im Zeitpunkt der Ausnutzung dieser Ermächtigung. Auf die vorgenannte 10%-Grenze sind auch eigene Aktien anzurechnen, die während der Laufzeit des Genehmigten Kapitals 2026/II unter Ausschluss des Bezugsrechts veräußert werden, sowie diejenigen Aktien, die zur Bedienung von Finanzierungsinstrumenten ausgegeben wurden oder auszugeben sind, sofern die Finanzierungsinstrumente ihrerseits während der Laufzeit des Genehmigten Kapitals 2026/II unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre ausgegeben wurden. Auf die vorgenannte Höchstgrenze von 10% des Grundkapitals sind zudem diejenigen Aktien anzurechnen, die während der Laufzeit des Genehmigten Kapitals 2026/II auf Grundlage anderer Kapitalmaßnahmen unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre ausgegeben wurden. Die gemäß den vorstehenden Sätzen dieses Absatzes verminderte Höchstgrenze wird mit Wirksamwerden einer nach der Verminderung von der Hauptversammlung beschlossenen neuen Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre wieder erhöht, und zwar in dem von der neuen Ermächtigung festgelegten Umfang, höchstens aber bis zu 10% des Grundkapitals nach Maßgabe der in Satz 1 dieses Absatzes enthaltenen Vorgaben.

Die neuen Aktien können dabei auch an ein Kreditinstitut oder ein nach § 53 Abs. 1 Satz 1 oder § 53b Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 7 Kreditwesengesetz (KWG) tätiges Unternehmen gegen Bareinlage ausgegeben werden, das die neuen Aktien mit der Verpflichtung übernimmt, sie ausschließlich Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern der PATRIZIA SE und ihrer verbundenen Unternehmen anzubieten. Ferner können die neuen Aktien gegen Bareinlage von einem Kreditinstitut oder einem nach § 53 Abs. 1 Satz 1 oder § 53b Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 7 KWG tätigen Unternehmen ausgegeben werden, damit die Gesellschaft diese Aktien zurückerwerben kann, um sie ausschließlich an Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der PATRIZIA SE und ihrer verbundenen Unternehmen auszugeben. Die Ausgabe der neuen Aktien kann - soweit gesetzlich zulässig - auch an andere Dritte erfolgen, wenn sichergestellt ist, dass die Aktien Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern der PATRIZIA SE oder ihrer verbundenen Unternehmen angeboten oder übertragen werden. Die Übertragung von neuen Mitarbeiteraktien kann auch nach dem Ende von Sperrfristen oder mit der Abrede von Haltefristen erfolgen. Auch insoweit wird das Bezugsrecht der Aktionäre ausgeschlossen.

Soweit rechtlich zulässig, können solche Mitarbeiteraktien auch in der Weise ausgegeben werden, dass die auf sie zu leistende Einlage ganz oder teilweise aus dem Teil des Jahresüberschusses gedeckt wird, den der Verwaltungsrat nach § 58 Abs. 2 AktG in andere Gewinnrücklagen einstellen könnte.

Die auf Grundlage des Genehmigten Kapitals 2026/II geschaffenen neuen Aktien nehmen vom Beginn des Geschäftsjahrs an, in dem sie entstehen, am Gewinn teil; abweichend hiervon kann der Verwaltungsrat festlegen, dass die neuen Aktien vom Beginn des Geschäftsjahrs an, für das im Zeitpunkt der Kapitalerhöhung noch kein Beschluss der Hauptversammlung über die Verwendung des Bilanzgewinns gefasst worden ist, am Gewinn teilnehmen. Der Verwaltungsrat wird ferner ermächtigt, die weiteren Einzelheiten der Kapitalerhöhung und ihrer Durchführung, insbesondere den Inhalt der Aktienrechte und die Bedingungen der Aktienausgabe, festzulegen.

c) Satzungsänderung

§ 4 Abs. 5 der Satzung der Gesellschaft wird geändert und wie folgt neu gefasst:

„Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft bis zum 9. Juni 2031 (einschließlich) durch Ausgabe von bis zu 1.000.000 neuen, auf den Namen lautenden Stückaktien gegen Bareinlagen zum Zwecke der Ausgabe an Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der PATRIZIA SE und ihrer verbundenen Unternehmen unter Ausschluss der Mitglieder des Verwaltungsrats und der geschäftsführenden Direktoren der Gesellschaft sowie des Vorstands, des Aufsichtsrats und sonstiger Organwalter verbundener Unternehmen (Mitarbeiteraktien) einmalig oder mehrmals um bis zu insgesamt 1.000.000,00 EUR zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2026/II). Das Bezugsrecht der Aktionäre ist ausgeschlossen.

Die im vorstehenden Absatz genannte Ermächtigung darf nicht ausgenutzt werden, soweit hierdurch Aktien unter Bezugsrechtsausschluss in einem Betrag von mehr als 10% des Grundkapitals ausgegeben würden, und zwar entweder im Zeitpunkt des Wirksamwerdens des Genehmigten Kapitals 2026/II oder im Zeitpunkt der Ausnutzung dieser Ermächtigung. Auf die vorgenannte 10%-Grenze sind auch eigene Aktien anzurechnen, die während der Laufzeit des Genehmigten Kapitals 2026/II unter Ausschluss des Bezugsrechts veräußert werden, sowie diejenigen Aktien, die zur Bedienung von Finanzierungsinstrumenten ausgegeben wurden oder auszugeben sind, sofern die Finanzierungsinstrumente ihrerseits während der Laufzeit des Genehmigten Kapitals 2026/II unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre ausgegeben wurden. Auf die vorgenannte Höchstgrenze von 10% des Grundkapitals sind zudem diejenigen Aktien anzurechnen, die während der Laufzeit des Genehmigten Kapitals 2026/II auf Grundlage anderer Kapitalmaßnahmen unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre ausgegeben wurden. Die gemäß den vorstehenden Sätzen dieses Absatzes verminderte Höchstgrenze wird mit Wirksamwerden einer nach der Verminderung von der Hauptversammlung beschlossenen neuen Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre wieder erhöht, und zwar in dem von der neuen Ermächtigung festgelegten Umfang, höchstens aber bis zu 10% des Grundkapitals nach Maßgabe der in Satz 1 dieses Absatzes enthaltenen Vorgaben.

Die neuen Aktien können dabei auch an ein Kreditinstitut oder ein nach § 53 Abs. 1 Satz 1 oder § 53b Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 7 Kreditwesengesetz (KWG) tätiges Unternehmen gegen Bareinlage ausgegeben werden, das die neuen Aktien mit der Verpflichtung übernimmt, sie ausschließlich Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern der PATRIZIA SE und ihrer verbundenen Unternehmen anzubieten. Ferner können die neuen Aktien gegen Bareinlage von einem Kreditinstitut oder einem nach § 53 Abs. 1 Satz 1 oder § 53b Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 7 KWG tätigen Unternehmen ausgegeben werden, damit die Gesellschaft diese Aktien zurückerwerben kann, um sie ausschließlich an Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der PATRIZIA SE und ihrer verbundenen Unternehmen auszugeben. Die Ausgabe der neuen Aktien kann - soweit gesetzlich zulässig - auch an andere Dritte erfolgen, wenn sichergestellt ist, dass die Aktien Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern der PATRIZIA SE oder ihrer verbundenen Unternehmen angeboten oder übertragen werden. Die Übertragung von neuen Mitarbeiteraktien kann auch nach dem Ende von Sperrfristen oder mit der Abrede von Haltefristen erfolgen. Auch insoweit wird das Bezugsrecht der Aktionäre ausgeschlossen.

Soweit rechtlich zulässig, können solche Mitarbeiteraktien auch in der Weise ausgegeben werden, dass die auf sie zu leistende Einlage ganz oder teilweise aus dem Teil des Jahresüberschusses gedeckt wird, den der Verwaltungsrat nach § 58 Abs. 2 AktG in andere Gewinnrücklagen einstellen könnte.

Die auf Grundlage des Genehmigten Kapitals 2026/II geschaffenen neuen Aktien nehmen vom Beginn des Geschäftsjahrs an, in dem sie entstehen, am Gewinn teil; abweichend hiervon kann der Verwaltungsrat festlegen, dass die neuen Aktien vom Beginn des Geschäftsjahrs an, für das im Zeitpunkt der Kapitalerhöhung noch kein Beschluss der Hauptversammlung über die Verwendung des Bilanzgewinns gefasst worden ist, am Gewinn teilnehmen. Der Verwaltungsrat ist ferner ermächtigt, die weiteren Einzelheiten der Kapitalerhöhung und ihrer Durchführung, insbesondere den Inhalt der Aktienrechte und die Bedingungen der Aktienausgabe, festzulegen.“

d) Ermächtigung zur Satzungsanpassung

Der Verwaltungsrat wird ermächtigt, die Fassung des § 4 Abs. 5 der Satzung entsprechend der Ausgabe neuer Aktien aus dem Genehmigten Kapital 2026/II und, falls das Genehmigte Kapital 2026/II bis zum 9. Juni 2031 nicht oder nicht vollständig ausgenutzt sein sollte, nach Fristablauf der Ermächtigung anzupassen.

Weitere Erläuterungen zur Schaffung des Genehmigten Kapitals 2026/II sind im Bericht des Verwaltungsrats zu Tagesordnungspunkt 11 enthalten, der über die Internetseite der Gesellschaft unter folgender Adresse abrufbar ist: <https://ir.patrizia.ag/de/events-fuer-aktionaere/hauptversammlung> und dort auch während der ordentlichen Hauptversammlung der PATRIZIA SE am 10. Juni 2026 zugänglich sein wird.

Punkt 12 der Tagesordnung

Beschlussfassung über die Schaffung einer neuen Ermächtigung zur Ausgabe von Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen, Genussrechten und/oder Gewinnschuldverschreibungen (bzw. Kombinationen dieser Instrumente), zum Ausschluss des Bezugsrechts, die Schaffung eines neuen Bedingten Kapitals 2026 und die entsprechende Satzungsänderung

Durch Beschluss der Hauptversammlung vom 14. Oktober 2021 zu Tagesordnungspunkt 8 wurde der Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats einmalig oder mehrmals Wandelschuldverschreibungen, Optionsschuldverschreibungen, Genussrechte und/oder Gewinnschuldverschreibungen (bzw. Kombinationen dieser Instrumente) im Nennbetrag von bis zu 500.000.000,00 EUR mit oder ohne Laufzeitbegrenzung zu begeben und den Gläubigern bzw. Inhabern solcher Schuldverschreibungen Wandlungs- oder Optionsrechte auf Aktien der Gesellschaft mit einem anteiligen Betrag des Grundkapitals von bis zu 18.470.295,00 EUR nach näherer Maßgabe der jeweiligen Options- bzw. Wandelanleihebedingungen bzw. Genussrechts- und Gewinnschuldverschreibungsbedingungen zu gewähren. Seit der Umwandlung der Gesellschaft in eine europäische Aktiengesellschaft (*Societas Europaea*) bezieht sich die Ermächtigung auf den Verwaltungsrat. Zur Bedienung der Wandlungs- bzw. Optionsrechte und/oder Wandlungs- bzw. Optionspflichten wurde ein Bedingtes Kapital 2021 in Höhe von 18.470.295,00 EUR geschaffen. Die Ermächtigung ist befristet bis zum 13. Oktober 2026. Von der Ermächtigung wurde kein Gebrauch gemacht.

Damit die Gesellschaft auch zukünftig in der Lage ist, bei Bedarf flexibel auf diese Finanzierungsmöglichkeiten zurückzugreifen, sollen eine neue Ermächtigung zur Ausgabe von Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen, Genussrechten und/oder Gewinnschuldverschreibungen (bzw. Kombinationen dieser Instrumente) sowie ein neues bedingtes Kapital (Bedingtes Kapital 2026) geschaffen werden.

Der Verwaltungsrat schlägt vor, folgende Beschlüsse zu fassen:

a) Aufhebung der bestehenden Ermächtigung und des zugehörigen Bedingten Kapitals 2021

Die Ermächtigung vom 14. Oktober 2021 zur Ausgabe u. a. von Wandel- und Optionsschuldverschreibungen, sowie das sie unterlegende und bislang ungenutzte Bedingte Kapital 2021 in § 4 Abs. 6 der Satzung der Gesellschaft werden aufgehoben mit Wirkung zu dem Zeitpunkt, zu dem das nachfolgend beschlossene Bedingte Kapital 2026 in das Handelsregister eingetragen wird.

b) Ermächtigung zur Ausgabe von Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen, Genussrechten und/oder Gewinnschuldverschreibungen (bzw. Kombinationen dieser Instrumente)

aa) Nennbetrag, Ermächtigungszeitraum, Aktienzahl

Der Verwaltungsrat wird ermächtigt, bis zum 9. Juni 2031 (einschließlich) einmalig oder mehrmals auf den Inhaber oder Namen lautende Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen und/oder Genussrechte mit Wandlungs- oder Optionsrecht und/oder Wandlungs- oder Optionspflicht und/oder Gewinnschuldverschreibungen (bzw. eine Kombination dieser Instrumente) im Gesamtnennbetrag von bis zu 500.000.000,00 EUR mit oder ohne Laufzeitbegrenzung (nachstehend gemeinsam „Schuldverschreibungen“) auszugeben und den Gläubigern von Schuldverschreibungen Wandlungs- bzw. Optionsrechte und/oder Wandlungs- bzw. Optionspflichten zum Bezug von insgesamt bis zu 18.470.295 neuen, auf den Namen lautenden Stückaktien der Gesellschaft mit einem anteiligen Betrag des Grundkapitals von insgesamt bis zu 18.470.295,00 EUR nach näherer Maßgabe der jeweiligen Bedingungen der Schuldverschreibungen (nachstehend zusammen „Anleihebedingungen“) zu gewähren bzw. aufzuerlegen. Die Anleihebedingungen können auch Pflichtwandlungen zum Ende der Laufzeit oder zu anderen Zeiten vorsehen, einschließlich der Verpflichtung zur Ausübung des Wandlungs- oder Optionsrechts. Die Schuldverschreibungen können mit einer variablen Verzinsung ausgestattet werden, wobei die Verzinsung vollständig oder teilweise von der Höhe des Jahresüberschusses, des Bilanzgewinns oder der Dividende der Gesellschaft abhängig sein kann.

Die Schuldverschreibungen können außer in Euro auch – unter Begrenzung auf den entsprechenden Euro-Gegenwert – in der gesetzlichen Währung eines OECD-Lands ausgegeben werden. Die Schuldverschreibungen können auch von in- oder ausländischen Unternehmen, an denen die Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar mit der Mehrheit der Stimmen und des Kapitals beteiligt ist, ausgegeben werden; in diesem Fall wird der Verwaltungsrat ermächtigt, für die Gesellschaft die Garantie für die Schuldverschreibungen zu übernehmen und den Gläubigern solcher Schuldverschreibungen Wandlungs- bzw. Optionsrechte auf Aktien der Gesellschaft zu gewähren bzw. Wandlungs- oder Optionspflichten in Aktien der Gesellschaft zu erfüllen sowie weitere für eine erfolgreiche Ausgabe erforderliche Erklärungen abzugeben und Handlungen vorzunehmen. Bei Emission der Schuldverschreibungen können bzw. werden diese im Regelfall in jeweils unter sich gleichberechtigte Teilschuldverschreibungen eingeteilt werden.

Soweit eine Schuldverschreibung eine Pflicht zur Lieferung von PATRIZIA-Aktien oder Wandlungs- oder Optionsrechte beziehungsweise Wandlungs- oder Optionspflichten auf PATRIZIA-Aktien erst nach einer Umtauscherklärung der emittierenden Gesellschaft oder der PATRIZIA SE vorsieht, muss die entsprechende Erklärung bis zum 9. Juni 2031 abgegeben werden.

Die Schuldverschreibungen können gegen Barleistung oder gegen Sachleistung ausgegeben werden. Im Fall der Ausgabe gegen Sachleistungen muss der Wert der Sachleistung in einem angemessenen Verhältnis zu dem nach anerkannten finanzmathematischen Methoden ermittelten theoretischen Marktwert der Schuldverschreibungen stehen. § 9 Abs. 1 AktG und § 199 AktG bleiben unberührt.

bb) Bezugsrechtsgewährung, Bezugsrechtsausschluss

Den Aktionären ist grundsätzlich ein Bezugsrecht auf die Schuldverschreibungen einzuräumen. Werden die Schuldverschreibungen von in- oder ausländischen Unternehmen, an denen die Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar mit der Mehrheit der Stimmen und des Kapitals beteiligt ist, ausgegeben, hat die Gesellschaft die Gewährung des gesetzlichen Bezugsrechts für die Aktionäre sicherzustellen. Der Verwaltungsrat wird jedoch ermächtigt, das Bezugsrecht der Aktionäre auf die Schuldverschreibungen ganz oder teilweise, einmalig oder mehrmals auszuschließen:

- (1) um Spitzenbeträge vom Bezugsrecht der Aktionäre auszunehmen;
- (2) wenn und soweit es erforderlich ist, um Inhabern bzw. Gläubigern von Wandlungs- oder Optionsrechten oder Inhabern von mit Wandlungs- oder Optionspflichten ausgestatteten Schuldverschreibungen, die von der Gesellschaft oder von in- oder ausländischen Unternehmen, an denen die Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar mit der Mehrheit der Stimmen und des Kapitals beteiligt ist, ausgegeben wurden oder noch werden, ein Bezugsrecht in dem Umfang zu gewähren, wie es ihnen nach Ausübung der Wandlungs- oder Optionsrechte bzw. nach Erfüllung von Wandlungs- oder Optionspflichten als Aktionär zustünde;
- (3) für Schuldverschreibungen, die gegen Barleistung ausgegeben werden, wenn der Ausgabepreis den nach anerkannten, insbesondere finanzmathematischen Grundsätzen ermittelten theoretischen Marktwert der Schuldverschreibung nicht wesentlich im Sinne der §§ 221 Abs. 4 Satz 2, 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unterschreitet. Diese Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss gilt jedoch nur für Schuldverschreibungen mit Rechten auf Aktien oder Pflichten zum Bezug von Aktien, auf die ein anteiliger Betrag des Grundkapitals von insgesamt nicht mehr als 10% des Grundkapitals entfällt, und zwar weder im Zeitpunkt des Wirksamwerdens noch im Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung. Auf diese Begrenzung sind eigene Aktien der Gesellschaft anzurechnen, sofern sie während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß §§ 71 Abs. 1 Nr. 8 Satz 5 Halbsatz 2, 186 Abs. 3 Satz 4 AktG von der Gesellschaft veräußert werden. Ferner sind auf diese Begrenzung diejenigen Aktien anzurechnen, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung aus genehmigtem Kapital unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß §§ 203 Abs. 2 Satz 2, 186 Abs. 3 Satz 4 AktG oder aufgrund von anderen Ermächtigungen zur Ausgabe oder Veräußerung von Aktien der Gesellschaft unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre in direkter oder entsprechender Anwendung von § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben bzw. veräußert werden;
- (4) soweit Schuldverschreibungen gegen Sachleistungen ausgegeben werden, sofern der Wert der Sacheinlage in einem angemessenen Verhältnis zu dem nach vorstehenden lit. b), bb), (3) zu ermittelnden Wert der Schuldverschreibungen steht.

Die in den vorstehenden Absätzen enthaltenen Ermächtigungen zum Bezugsrechtsausschluss sind insgesamt auf einen Betrag, der 10% des Grundkapitals nicht überschreitet, und zwar weder im Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieser Ermächtigung noch im Zeitpunkt der Ausnutzung dieser Ermächtigung, beschränkt. Auf die vorgenannte 10%-Grenze sind auch eigene Aktien anzurechnen, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts veräußert werden, sowie diejenigen Aktien, die zur Bedienung von Finanzierungsinstrumenten ausgegeben wurden oder auszugeben sind, sofern die Finanzierungsinstrumente während der Laufzeit dieser Ermächtigung ihrerseits unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre ausgegeben wurden. Auf die vorgenannte Höchstgrenze von 10% des Grundkapitals sind zudem diejenigen Aktien anzurechnen, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung auf Grundlage anderer Kapitalmaßnahmen unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre ausgegeben wurden. Die gemäß den vorstehenden Sätzen dieses Absatzes verminderte Höchstgrenze wird mit Wirksamwerden einer nach der Verminderung von der Hauptversammlung beschlossenen neuen Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre wieder erhöht, soweit die neue Ermächtigung reicht, höchstens aber bis zu 10% des Grundkapitals nach den Vorgaben von Satz 1 dieses Absatzes.

Soweit das Bezugsrecht nach den vorstehenden Bestimmungen nicht ausgeschlossen wird, kann das Bezugsrecht den Aktionären, sofern das vom Verwaltungsrat bestimmt wird, auch im Wege eines mittelbaren Bezugsrechts gemäß § 186 Abs. 5 AktG oder auch teilweise im Wege eines unmittelbaren Bezugsrechts und im Übrigen im Wege eines mittelbaren Bezugsrechts gemäß § 186 Abs. 5 AktG gewährt werden. Die Schuldverschreibungen können von einem oder mehreren Kreditinstitut(en) oder einem oder mehreren nach § 53 Abs. 1 Satz 1 oder § 53b Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 7 des Gesetzes über das Kreditwesen tätigen Unternehmen mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären mittelbar im Sinne von § 186 Abs. 5 AktG zum Bezug anzubieten.

cc) Wandlungsrecht, Wandlungspflicht

Im Fall der Ausgabe von Schuldverschreibungen mit Wandlungsrecht können die Inhaber bzw. Gläubiger ihre Schuldverschreibungen nach Maßgabe der Anleihebedingungen in Aktien der Gesellschaft umtauschen. Der anteilige Betrag am Grundkapital der bei Wandlung auszugebenden Aktien darf den Nennbetrag der Schuldverschreibung oder einen unter dem Nennbetrag liegenden Ausgabepreis der Schuldverschreibung nicht übersteigen, soweit nicht die Differenz durch eine in bar zu leistende Zuzahlung ausgeglichen wird. Das Umtauschverhältnis ergibt sich aus der Division des Nennbetrags oder eines unter dem Nennbetrag liegenden Ausgabepreises einer Schuldverschreibung durch den festgesetzten Wandlungspreis für eine Aktie der Gesellschaft. Das Umtauschverhältnis kann auf eine ganze Zahl (oder auch auf eine

festzulegende Nachkommastelle) auf- oder abgerundet werden; ferner kann eine in bar zu leistende Zuzahlung festgelegt werden. Die Anleihebedingungen können auch ein variables Umtauschverhältnis vorsehen. Sofern sich Umtauschrechte auf Bruchteile von Aktien ergeben, kann vorgesehen werden, dass diese in Geld ausgeglichen werden oder zusammengelegt werden, so dass sich – ggf. gegen Zuzahlung – Umtauschrechte zum Bezug ganzer Aktien ergeben.

Die Anleihebedingungen können eine Wandlungspflicht zum Ende der Laufzeit oder zu einem anderen Zeitpunkt begründen, der auch durch ein künftiges, zum Zeitpunkt der Begebung der Schuldverschreibungen noch ungewisses Ereignis bestimmt werden kann. Im Fall einer Wandlungspflicht kann die Gesellschaft in den Anleihebedingungen berechtigt werden, eine etwaige Differenz zwischen dem Nennbetrag der Schuldverschreibungen und dem Produkt aus dem Umtauschverhältnis und einem in den Anleihebedingungen näher zu bestimmenden Börsenpreis der Aktien zum Zeitpunkt des Pflichtumtauschs ganz oder teilweise in bar auszugleichen. Als Börsenpreis ist bei der Berechnung im Sinn des vorstehenden Satzes mindestens 80% des für die Untergrenze des Wandlungspreises gemäß lit. ee) relevanten Börsenkurses der Aktie anzusetzen.

dd) Optionsrecht, Optionspflicht

Im Fall der Ausgabe von Schuldverschreibungen mit Optionsrecht werden jeder Schuldverschreibung ein oder mehrere Optionsscheine beigefügt, die den Inhaber bzw. Gläubiger nach näherer Maßgabe der Anleihebedingungen zum Bezug von Aktien der Gesellschaft berechtigen. Die Anleihebedingungen können auch eine Optionspflicht zum Ende der Laufzeit oder zu einem anderen Zeitpunkt begründen, der auch durch ein künftiges, zum Zeitpunkt der Begebung der Schuldverschreibungen noch ungewisses Ereignis bestimmt werden kann. Es kann vorgesehen werden, dass der Optionspreis variabel ist.

Die Anleihebedingungen können auch vorsehen, dass der Optionspreis durch Übertragung von Schuldverschreibungen und gegebenenfalls eine bare Zuzahlung geleistet werden kann. Der anteilige Betrag am Grundkapital der zu beziehenden Aktien darf in diesem Fall den Nennbetrag der Schuldverschreibung oder einen unter dem Nennbetrag liegenden Ausgabepreis der Schuldverschreibung nicht übersteigen, soweit nicht die Differenz durch eine in bar zu leistende Zuzahlung ausgeglichen wird. Das Bezugsverhältnis ergibt sich aus der Division des Nennbetrags oder eines unter dem Nennbetrag liegenden Ausgabebetrags einer Schuldverschreibung durch den festgesetzten Optionspreis für eine Aktie der Gesellschaft. Es kann vorgesehen werden, dass das Bezugsverhältnis variabel ist. Das Bezugsverhältnis kann auf eine ganze Zahl (oder auch eine festzulegende Nachkommastelle) auf- oder abgerundet werden;

ferner kann eine in bar zu leistende Zuzahlung festgelegt werden. Sofern sich Bezugsrechte auf Bruchteile von Aktien ergeben, kann vorgesehen werden, dass diese in Geld ausgeglichen werden oder zusammengelegt werden, sodass sich – ggf. gegen Zuzahlung – Bezugsrechte zum Bezug ganzer Aktien ergeben.

Die Laufzeit des Optionsrechts darf die Laufzeit der Schuldverschreibung nicht überschreiten.

ee) Wandlungs-/Optionspreis, Verwässerungsschutz

Der jeweils festzusetzende Wandlungs- oder Optionspreis für eine Aktie muss – auch im Fall eines variablen Wandlungs- bzw. Optionspreises – mindestens 80% des Durchschnittskurses der Aktie der PATRIZIA SE im Xetra-Handel (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) während des nachfolgend jeweils genannten Zeitraums betragen:

Sofern die Schuldverschreibungen den Aktionären nicht zum Bezug angeboten werden, ist der Durchschnittskurs während der letzten drei Börsenhandelstage an der Frankfurter Wertpapierbörse vor dem Tag der Beschlussfassung durch den Verwaltungsrat über die Begebung der Schuldverschreibung (Tag der endgültigen Entscheidung über die Abgabe eines Angebots zur Zeichnung von Schuldverschreibungen bzw. über die Erklärung der Annahme nach einer Aufforderung zur Abgabe von Zeichnungsangeboten) maßgeblich.

Sofern die Schuldverschreibungen den Aktionären zum Bezug angeboten werden, ist der Durchschnittskurs während der letzten drei Börsenhandelstage an der Frankfurter Wertpapierbörse vor dem Tag der Bekanntmachung der Bezugsfrist gemäß § 186 Abs. 2 Satz 1 AktG oder, sofern die endgültigen Konditionen für die Ausgabe der Schuldverschreibungen gemäß § 186 Abs. 2 Satz 2 AktG erst während der Bezugsfrist bekannt gemacht werden, statt dessen während der Börsenhandelstage an der Frankfurter Wertpapierbörse ab Beginn der Bezugsfrist bis zum vorletzten Börsenhandelstag vor der Bekanntmachung der endgültigen Konditionen maßgeblich.

Der Durchschnittskurs ist jeweils zu berechnen als arithmetisches Mittel der Schlussauktionskurse der Aktien der PATRIZIA SE im Xetra-Handel (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) an den betreffenden Börsenhandelstagen. Findet keine Schlussauktion statt, tritt an die Stelle des Schlussauktionskurses der Kurs, der in der letzten börsentäglichen Auktion ermittelt wird, und bei Fehlen einer Auktion der letzte börsentäglich ermittelte Kurs (jeweils im Xetra-Handel bzw. einem vergleichbaren Nachfolgesystem).

Abweichend hiervon kann in den Fällen einer Wandlungs- bzw. Optionspflicht oder eines Andienungsrechts im Sinne von lit. ff) nach näherer Maßgabe der Anleihebedingungen auch ein Wandlungs- bzw. Optionspreis für eine Aktie bestimmt werden, der nicht unterhalb von 80% des volumengewichteten Durchschnittskurses der Aktie der PATRIZIA SE im Xetra-Handel (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) während der letzten zehn Börsenhandelstage an der Frankfurter Wertpapierbörse vor oder nach dem Tag der Endfälligkeit bzw. vor oder nach dem Tag der Pflichtwandlung bzw. der Ausübung der Optionspflicht oder des Andienungsrechts liegt, auch wenn dieser Durchschnittskurs unterhalb des sich nach den vorigen Absätzen dieser lit. ee) ergebenden Mindestpreises liegt.

Unbeschadet des § 9 Abs. 1 AktG können die Anleihebedingungen Verwässerungsschutzklauseln für den Fall vorsehen, dass die Gesellschaft während der Wandlungs- oder Optionsfrist unter Einräumung eines Bezugsrechts an ihre Aktionäre das Grundkapital erhöht oder weitere Schuldverschreibungen mit Wandlungs- oder Optionsrecht und/oder Wandlungs- oder Optionspflicht begibt bzw. sonstige Optionsrechte gewährt oder garantiert und den Inhabern von Wandlungs- oder Optionsrechten bzw. Schuldnern einer Wandlungs- oder Optionspflicht kein Bezugsrecht in dem Umfang eingeräumt wird, wie es ihnen nach Ausübung der Wandlungs- oder Optionsrechte bzw. der Erfüllung einer Wandlungs- oder Optionspflicht zustünde. Eine Anpassung des Wandlungs- oder Optionspreises kann auch durch eine Barzahlung bei Ausübung des Wandlungs- oder Optionsrechts bzw. Erfüllung der Wandlungs- oder Optionspflicht oder die Ermäßigung einer etwaigen Zuzahlung bewirkt werden. Die Anleihebedingungen können auch für andere Maßnahmen der Gesellschaft, die zu einer Verwässerung des Werts der Wandlungs- bzw. Optionsrechte führen können, eine wertwahrende Anpassung des Wandlungs- bzw. Optionspreises vorsehen. Im Übrigen kann bei einer Kontrollerlangung durch Dritte eine marktübliche Anpassung des Options- und Wandlungspreises sowie eine Laufzeitverkürzung der Schuldverschreibungen vorgesehen werden.

In jedem Fall darf der anteilige Betrag am Grundkapital der je Teilschuldverschreibung zu beziehenden Aktien den Nennbetrag der jeweiligen Teilschuldverschreibung oder einen unter dem Nennbetrag liegenden Ausgabepreis der Teilschuldverschreibung nicht übersteigen, soweit nicht die Differenz durch eine in bar zu leistende Zuzahlung ausgeglichen wird.

ff) Weitere Gestaltungsmöglichkeiten

Die Anleihebedingungen können das Recht der Gesellschaft vorsehen, bei Endfälligkeit der Schuldverschreibungen (dies umfasst auch eine Fälligkeit wegen Kündigung) den Gläubigern der Schuldverschreibungen ganz oder teilweise anstelle der Zahlung des fälligen Geldbetrags Aktien

der Gesellschaft oder einer börsennotierten anderen Gesellschaft zu gewähren (Andienungsrecht).

Die Anleihebedingungen können jeweils festlegen, dass im Fall der Wandlung bzw. Optionsausübung auch eigene Aktien, Aktien aus genehmigtem Kapital der Gesellschaft oder andere Leistungen gewährt werden können. Ferner kann vorgesehen werden, dass die Gesellschaft den Wandlungs- bzw. Optionsberechtigten oder -verpflichteten nicht Aktien der Gesellschaft gewährt, sondern den Gegenwert in Geld zahlt. In den Anleihebedingungen kann außerdem vorgesehen werden, dass die Zahl der bei Ausübung der Options- oder Wandlungsrechte oder nach Erfüllung der Options- oder Wandlungspflichten zu beziehenden Aktien bzw. ein diesbezügliches Umtauschrecht variabel sind und/oder der Options- bzw. Wandlungspreis innerhalb einer vom Verwaltungsrat festzulegenden Bandbreite in Abhängigkeit von der Entwicklung des Aktienkurses oder als Folge von Verwässerungsschutzbestimmungen während der Laufzeit verändert werden kann.

gg) Ermächtigung zur Festlegung der weiteren Anleihebedingungen

Der Verwaltungsrat wird ermächtigt, unter Beachtung der vorstehenden Bestimmungen die weiteren Einzelheiten der Ausgabe und Ausstattung der Schuldverschreibungen, insbesondere Zinssatz, Ausgabekurs, Laufzeit und Stückelung, Wandlungs- bzw. Optionspreis und Wandlungs- bzw. Optionszeitraum festzusetzen bzw. im Einvernehmen mit den Organen der die Schuldverschreibungen ausgebenden Unternehmen, an denen die Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar mit der Mehrheit der Stimmen und des Kapitals beteiligt ist, festzulegen.

Soweit nach dieser Ermächtigung die Zustimmung des Verwaltungsrates erforderlich ist, kann der Verwaltungsrat die Entscheidung über die Zustimmung an einen seiner Ausschüsse delegieren.

Die vorstehend unter Tagesordnungspunkt 12 lit. b erteilte Ermächtigung wird unabhängig von der Schaffung des unter Tagesordnungspunkt 12 lit. c vorgesehenen Bedingten Kapitals 2026 wirksam.

c) Schaffung eines neuen Bedingten Kapitals 2026

Das Grundkapital der Gesellschaft wird um bis zu 18.470.295,00 EUR durch Ausgabe von bis zu 18.470.295 neuen, auf den Namen lautenden Stückaktien bedingt erhöht (Bedingtes Kapital 2026).

Das Bedingte Kapital 2026 dient der Ausgabe von Aktien an die Gläubiger von Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen und/oder Genussrechten mit Wandlungs- oder Optionsrecht und/oder Wandlungs- oder Optionspflicht (bzw. einer Kombination dieser Instrumente), die gemäß der Ermächtigung der Hauptversammlung der Gesellschaft vom 10. Juni 2026 unter Tagesordnungspunkt 12 bis zum 9. Juni 2031 von der PATRIZIA SE oder in- oder ausländischen Unternehmen, an denen die PATRIZIA SE unmittelbar oder mittelbar mit der Mehrheit der Stimmen und des Kapitals beteiligt ist, ausgegeben werden.

Die Ausgabe der neuen Aktien erfolgt zu dem nach Maßgabe der Ermächtigung der Hauptversammlung der Gesellschaft vom 10. Juni 2026 unter Tagesordnungspunkt 12 jeweils festzulegenden Wandlungs- oder Optionspreis. Die bedingte Kapitalerhöhung ist nur insoweit durchzuführen, wie die Inhaber von Wandlungs- oder Optionsrechten aus den genannten Schuldverschreibungen ihre Wandlungs- oder Optionsrechte ausüben oder Wandlungs- oder Optionspflichten aus solchen Schuldverschreibungen erfüllt werden und soweit die Wandlungs- oder Optionsrechte bzw. Wandlungs- oder Optionspflichten nicht durch eigene Aktien, durch Aktien aus genehmigtem Kapital oder durch andere Leistungen bedient werden.

Die neuen Aktien nehmen von Beginn des Geschäftsjahres an, in dem sie durch Ausübung von Wandlungs-/Optionsrechten oder durch Erfüllung von Wandlungs-/Optionspflichten entstehen, am Gewinn teil. Soweit rechtlich zulässig, kann der Verwaltungsrat die Gewinnbeteiligung neuer Aktien abweichend von § 60 Abs. 2 Aktiengesetz, auch für ein bereits abgelaufenes Geschäftsjahr, festlegen.

Der Verwaltungsrat wird ermächtigt, die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung festzusetzen.

d) Satzungsänderung

§ 4 Abs 6 der Satzung der Gesellschaft wird geändert und wie folgt neu gefasst:

„Das Grundkapital der Gesellschaft ist um bis zu 18.470.295,00 EUR durch Ausgabe von bis zu 18.470.295 neuen, auf den Namen lautenden Stückaktien bedingt erhöht (Bedingtes Kapital 2026). Das Bedingte Kapital 2026 dient der Ausgabe von Aktien an die Gläubiger von Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen und/oder Genussrechten mit Wandlungs- oder Optionsrecht und/oder Wandlungs- oder Optionspflicht (bzw. einer Kombination dieser Instrumente), die gemäß der Ermächtigung der Hauptversammlung der Gesellschaft vom 10. Juni 2026 unter Tagesordnungspunkt 12 bis zum 9. Juni 2031 von der PATRIZIA SE oder in- oder ausländischen Unternehmen, an denen die PATRIZIA SE unmittelbar oder mittelbar mit der Mehrheit der Stimmen und des Kapitals beteiligt ist, ausgegeben werden. Die Ausgabe der neuen Aktien erfolgt zu dem nach Maßgabe der Ermächtigung der Hauptversammlung der Gesellschaft vom 10. Juni 2026 unter Tagesordnungspunkt 12 jeweils festzulegenden Wandlungs- oder Optionspreis. Die bedingte Kapitalerhöhung ist nur insoweit durchzuführen, wie die Inhaber von Wandlungs- oder Optionsrechten aus den genannten Schuldverschreibungen ihre Wandlungs- oder Optionsrechte ausüben oder Wandlungs- oder Optionspflichten aus solchen Schuldverschreibungen erfüllt werden und soweit die Wandlungs- oder Optionsrechte bzw. Wandlungs- oder Optionspflichten nicht durch eigene Aktien, durch Aktien aus genehmigtem Kapital oder durch andere Leistungen bedient werden. Die neuen Aktien nehmen von Beginn des Geschäftsjahres an, in dem sie durch Ausübung von Wandlungs-/Optionsrechten oder durch Erfüllung von Wandlungs-/Optionspflichten entstehen, am Gewinn teil. Soweit rechtlich zulässig, kann der Verwaltungsrat die Gewinnbeteiligung neuer Aktien abweichend von § 60 Abs. 2 AktG, auch für ein bereits abgelaufenes Geschäftsjahr, festlegen. Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung festzusetzen.“

e) Ermächtigung zur Satzungsanpassung

Der Verwaltungsrat wird ermächtigt, die Fassung von § 4 Abs. 6 der Satzung entsprechend der Ausgabe neuer Aktien aus dem Bedingten Kapital 2026 anzupassen. Das Gleiche gilt, soweit die Ermächtigung zur Begebung von Wandelschuldverschreibungen, Optionsschuldverschreibungen und/oder Genussrechten mit oder ohne Wandlungs- oder Optionsrecht bzw. Wandlungs- oder Optionspflicht gemäß Beschluss der Hauptversammlung vom 10. Juni 2026 während der Laufzeit der Ermächtigung nicht ausgeübt wird oder die entsprechenden Options- oder Wandlungsrechte bzw. Options- oder Wandlungspflichten durch Ablauf von Ausübungsfristen oder in sonstiger Weise erlöschen.

Weitere Erläuterungen zur Schaffung der neuen Ermächtigung zur Ausgabe von Schuldverschreibungen unter Ausschluss des Bezugsrechts sind im Bericht des Verwaltungsrats zu Tagesordnungspunkt 12 enthalten, der über die Internetseite der Gesellschaft unter folgender Adresse abrufbar ist: <https://ir.patrizia.ag/de/events-fuer-aktionaere/hauptversammlung> und dort auch während der ordentlichen Hauptversammlung der PATRIZIA SE am 10. Juni 2026 zugänglich sein wird.

Anlage zu Punkt 9 der Tagesordnung: Lebensläufe der unter Tagesordnungspunkt 9 zur Wahl in den Verwaltungsrat vorgeschlagenen Kandidaten

LEBENS LAUF FRANK KUHNKE

ZUR PERSON

Name	Frank Kuhnke
Beruf	Berater, Mitglied verschiedener Gremien und Ausschüsse
Jahrgang	1967
Staatsangehörigkeit	Deutsch
Wohnort	Kronberg, Deutschland

AUSBILDUNG

2012	Columbia Executive Program, branchenübergreifendes Führungskräfteprogramm für strategisches Management, Change Implementation und Governance
1991-1993	Bank Akademie Lüneburg, Bankfachwirt
1988-1990	Bundeswehr, militärische Ausbildung (Reserveoffizier)
1986-1988	Deutsche Bank AG, Ausbildung zum Bankkaufmann
1986	Gymnasium Lehrte, Abitur

BERUFLICHER WERDEGANG

Seit 2023	Bidirex GmbH, Deutschland Senior Advisor
Seit 2021	Yttrium GmbH (früher Digital+ Partners GmbH), Deutschland Aufsichtsrat und Vorsitzender des Risikoausschusses (seit 2023) Berater (seit 2021)
2024-2026	Bank Verlag GmbH, Deutschland Vorsitzender des Beirats
2022-2024	Bundesverband deutscher Banken, Deutschland Berater für notleidende Finanzinstitute
2022-2023	GAM Holding AG, Schweiz Mitglied des Verwaltungsrats
2018-2021 2019-2021	Deutsche Bank AG, Frankfurt, Deutschland Member of the Management Board Chief Operating Officer (COO), Global Head of Release Unit (CRU)
2018	Chief Operating Officer (COO), Senior Group Director (Generalbevollmächtigter)
2016-2018	DB Private Wealth & Commercial Clients (PW&CC – nun PCB), Frankfurt, Deutschland Divisional Control Officer (DCO), Chief Administrative Officer (CAO) und Head of Operations

2015	Deutsche Asset & Wealth Management, London, Großbritannien Divisional Control Officer (DCO)
2012-2015 2013-2015 2012-2013	DB Non-Core Operating Unit (NCOU), London, Großbritannien Chief Operating Officer (COO) Chief Risk Officer (CRO)
2012-2013	DB Asset & Wealth Management, London, Großbritannien Chief Risk Officer (CRO)
2009-2012	DB Credit Risk Management (CRM COO), London, Großbritannien Global Chief Operating Officer
2008-2009 2009 2008-2009	Deutsche Asset Management (DeAM) Group, Frankfurt, Deutschland/London, Großbritannien Global Head of Business Risk Management Global Head Deutsche Asset Management Risk Management (AMRisk) im Bereich Legal, Risk & Capital
2003-2008	DB Risk Management, London, Großbritannien/New York, USA Verschiedene Managementfunktionen
1996-2003	Deutsche Bank AG, Tokio, Japan Head of DB Corporate Risk Management
1990-1996	Deutsche Bank AG Verschiedene Rollen im Bereich Firmenkundenbetreuung

MANDATE

Mitgliedschaften in gesetzlich zu bildenden inländischen Aufsichtsräten:

| **Yttrium GmbH (früher Digital+ Partners GmbH)**, Aufsichtsrat und Vorsitzender des Risikoausschusses

Mitgliedschaften in vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen:

| Keine

Sonstige wesentliche Tätigkeiten:

| Keine

KOMPETENZPROFIL

Sektorkompetenz sowie Expertise in den Bereichen Asset & Investment Management, Kapitalmärkte, Regulatorik, M&A, Strategisches Management, Governance & Compliance, Finanzen, Audit & Accounting, HR & Vergütung der Leitungsorgane und Digital & Technology

UNABHÄNGIGKEIT

Frank Kuhnke wird als unabhängig im Sinne von C.6 und C.7 des Deutschen Corporate Governance Kodex eingeschätzt.

LEBENS LAUF WOLFGANG EGGER

ZUR PERSON

Name	Wolfgang Egger
Beruf	Founder, geschäftsführender Direktor und Mitglied des Verwaltungsrats der PATRIZIA SE
Jahrgang	1965
Staatsangehörigkeit	Deutsch
Wohnort	Augsburg, Deutschland

BERUFLICHER WERDEGANG

Seit 2023	PATRIZIA SE, Augsburg Founder und Mehrheitsaktionär Geschäftsführender Direktor Mitglied des Verwaltungsrats
2022	PATRIZIA SE, Augsburg Founder und Mehrheitsaktionär Geschäftsführender Direktor, CEO Mitglied des Verwaltungsrats
1984–2022	PATRIZIA AG, Augsburg Founder und Mehrheitsaktionär Vorstandsvorsitzender, CEO

MANDATE

Mitgliedschaften in gesetzlich zu bildenden inländischen Aufsichtsräten:

| Keine

Mitgliedschaften in vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen:

| Keine

Sonstige wesentliche Tätigkeiten:

| **PATRIZIA Foundation**, Stiftungsgründer und Mitglied des Stiftungsrats

KOMPETENZPROFIL

Sektorkompetenz sowie Expertise in den Bereichen Asset & Investment Management, Kapitalmärkte, Regulatorik, M&A, Strategisches Management, HR & Vergütung der Leitungsorgane, Digital & Technology und ESG

UNABHÄNGIGKEIT

Wolfgang Egger wird als nicht unabhängig im Sinne von C.6 und C.7 des Deutschen Corporate Governance Kodex eingeschätzt.

LEBENS LAUF JACQUI IRVINE

ZUR PERSON

Name	Jacqueline Beckett, genannt Jacqui Irvine
Beruf	Unabhängige Aufsichtsrätin
Jahrgang	1972
Staatsangehörigkeit	Britisch
Wohnort	London, Großbritannien

AUSBILDUNG

2000	Zulassung als Rechtsanwältin in England und Wales, Großbritannien
1997-1999	The College of Law, London, Großbritannien Post-Graduate Diploma in Legal Practice
1994-1995	University of the West of England, Bristol, Großbritannien Post-Graduate Diploma in Law
1990-1992	University of the Witwatersrand, Johannesburg, Südafrika Bachelor of Arts (Recht, Psychologie)

BERUFLICHER WERDEGANG

2023-2024	Foster Denovo, London, Großbritannien Independent Non-Executive Director, Mitglied des Risikoausschusses und des Vergütungsausschusses
2019-2023	GAM Holding AG, Zürich, Schweiz Independent Non-Executive Director Vice Chair (seit Februar 2023) Mitglied des Risikoausschusses (2019) Mitglied des Vergütungsausschusses (2020) Vorsitzende des Governance- und Nominierungsausschusses (2020)
2011-2018	Janus Henderson Group plc (früher Henderson Group plc) Group General Counsel, Company Secretary und Mitglied des Executive Committee
1996-2011	Henderson Global Investors
2009-2011	Head of Legal
1996-2009	Rechtsanwältin

MANDATE

Mitgliedschaften in gesetzlich zu bildenden inländischen Aufsichtsräten:

| Keine

Mitgliedschaften in vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen:

| Keine

Sonstige wesentliche Tätigkeiten:

| Keine

KOMPETENZPROFIL

Expertise in den Bereichen Asset & Investment Management, Kapitalmärkte, Regulatorik, M&A, Strategisches Management, Governance & Compliance, Finanzen, Audit & Accounting und HR & Vergütung der Leitungsorgane

UNABHÄNGIGKEIT

Jacqui Irvine wird als unabhängig im Sinne von C.6 und C.7 des Deutschen Corporate Governance Kodex eingeschätzt.

LEBENS LAUF ARADHANA KHOWALA

ZUR PERSON

Name	Aradhana Khowala
Beruf	CEO und Gründerin von Aptamind Partners
Jahrgang	1978
Staatsangehörigkeit	Britisch
Wohnort	Abu Dhabi, Vereinigte Arabische Emirate

AUSBILDUNG

2025	Berufsdoktorat in Tourismusführung und Nachhaltigkeit, EIU Paris
2021	IDP (International Directors Program), INSEAD, Frankreich
2019	NLP Neuro-Linguistic Practitioner und Coach, London, Großbritannien
2012-2013	Advanced Degree in Hotel Real Estate Investments, Cornell University, New York, USA
2005-2006	MBA, Ecole Hôtelière de Lausanne, Schweiz (Gewinnerin der Dean's Medal)
1996-1999	Graduate Degree in Hotel Management, Institute of Hotel Management, Mumbai, Indien

BERUFLICHER WERDEGANG

Seit 2008	Aptamind Partners, London, Großbritannien CEO und Gründerin
Seit 2018	Elaf Group (SEDCO Holding), Saudi-Arabien Non-Executive Director und Vorsitzende des Vergütungsausschusses
Seit 2024	Global Wellness Institute, USA Mitglied des Board of Advisors
2018-2024	Red Sea Global, Saudi-Arabien Vorsitzende des Group Advisory Board
2018-2019	NEOM, Saudi-Arabien Managing Director Tourism
2013-2022	World Tourism Forum Lucerne, Schweiz Board Member und Member of the EXCOM/Steering Committee

MANDATE

Mitgliedschaften in gesetzlich zu bildenden inländischen Aufsichtsräten:

| Keine

Mitgliedschaften in vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen:

| **Elaf Group (SEDCO Holding), Saudi-Arabien**, Non-Executive Director und Vorsitzende des Vergütungsausschusses

Sonstige wesentliche Tätigkeiten:

| **Global Wellness Institute, USA**, Mitglied des Board of Advisors

KOMPETENZPROFIL

Sektorkompetenz sowie Expertise in den Bereichen Strategisches Management, Governance & Compliance, HR & Vergütung der Leitungsorgane, Digital & Technology und ESG

UNABHÄNGIGKEIT

Aradhana Khowala wird als unabhängig im Sinne von C.6 und C.7 des Deutschen Corporate Governance Kodex eingeschätzt.

LEBENS LAUF DR. ASOKA WÖHRMANN

ZUR PERSON

Name	Dr. Don Indra Asoka Wöhrmann
Beruf	Geschäftsführender Direktor, CEO und Mitglied des Verwaltungsrats der PATRIZIA SE
Jahrgang	1965
Staatsangehörigkeit	Deutsch, Sri-lankisch
Wohnort	Königstein im Taunus, Deutschland

AUSBILDUNG

1993-1998	Otto-von-Guericke Universität Magdeburg Dr. rer. pol.
1986-1992	Studium der Wirtschaftswissenschaften, Universität Bielefeld Diplom Volkswirt
1986	Abitur

BERUFLICHER WERDEGANG

Seit 2024	PATRIZIA SE, Augsburg Geschäftsführender Direktor, CEO Mitglied des Verwaltungsrats
2023-2024	PATRIZIA SE, Augsburg Geschäftsführender Direktor, CEO
1998-2022	Deutsche Bank Konzern
2018-2022	Vorstandsvorsitzender der börsennotierten DWS Group
2015-2018	Leiter des Privatkundengeschäfts Deutschland der Deutschen Bank
2011-2015	Chief Investment Officer (CIO) im Bereich Asset & Wealth Management
2014-2015	CIO, Asset & Wealth Management
2012-2014	Global Co-CIO, Asset & Wealth Management
2011-2012	Global CIO DWS, Deutsche Asset & Wealth Management Investment GmbH (früher DWS Investment GmbH)
2009-2015	Verschiedene Geschäftsführerpositionen im Bereich Asset & Wealth Management
2001-2009	Verschiedene Leitungspositionen in den Bereichen Fixed Income, Multi Asset, Absolute Return und Foreign Exchange der Fondsplattform
1998-2009	Fondsmanager Fixed Income

MANDATE

Mitgliedschaften in gesetzlich zu bildenden inländischen Aufsichtsräten:

| Keine

Mitgliedschaften in vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen:

| Keine

Sonstige wesentliche Tätigkeiten:

| Keine

KOMPETENZPROFIL

Sektorkompetenz sowie Expertise in den Bereichen Asset & Investment Management, Kapitalmärkte, Regulatorik, M&A, Strategisches Management, Governance & Compliance, Finanzen, HR & Vergütung der Leitungsorgane, Digital & Technology und ESG

UNABHÄNGIGKEIT

Dr. Asoka Wöhrmann wird als nicht unabhängig im Sinne von C.6 und C.7 des Deutschen Corporate Governance Kodex eingeschätzt.

Weitere Angaben und Hinweise

I. Gesamtzahl der Aktien und Stimmrechte

Das Grundkapital der Gesellschaft von 92.351.476,00 EUR ist im Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung eingeteilt in 92.351.476 Stückaktien. Jede Stückaktie gewährt eine Stimme, so dass im Zeitpunkt der Einberufung auf Grundlage der Satzung 92.351.476 Stimmrechte bestehen. In dieser Gesamtzahl enthalten sind auch 5.794.055 zum Zeitpunkt der Einberufung von der Gesellschaft gehaltene eigene Aktien, aus denen der Gesellschaft gemäß § 71b AktG keine Rechte zustehen.

II. Voraussetzungen für die Ausübung von Rechten der Aktionäre im Zusammenhang mit der virtuellen Hauptversammlung, insbesondere des Stimmrechts

Auf Grundlage von § 118a AktG in Verbindung mit § 16 Abs. 4 der Satzung der Gesellschaft hat der Verwaltungsrat der PATRIZIA SE entschieden, die Hauptversammlung ohne physische Präsenz der Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten als virtuelle Hauptversammlung abzuhalten. Eine physische Teilnahme der Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten (mit Ausnahme der von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter) ist daher ausgeschlossen.

Die gesamte Hauptversammlung wird am 10. Juni 2026 ab 10:00 Uhr (MESZ) live im Internet unter <https://ir.patrizia.ag/de/events-fuer-aktionaere/hauptversammlung> über ein passwortgeschütztes elektronisches System (InvestorPortal) übertragen. Beachten Sie dazu bitte im Einzelnen nachfolgend die weiteren Hinweise. Aktionäre bzw. ihre Bevollmächtigten haben die Möglichkeit, ihr Stimmrecht im Wege der elektronischen Kommunikation (durch elektronische Briefwahl) oder durch Vollmacht und Weisung an die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter, wie nachstehend näher bestimmt, auszuüben. Während der Hauptversammlung wird elektronisch zugeschalteten Aktionären bzw. deren Bevollmächtigten ein Rede- und Fragerecht im Wege der Videokommunikation eingeräumt. Ebenfalls sind diese berechtigt, im Rahmen ihres Rederechts im Wege der Videokommunikation in der Hauptversammlung Anträge und Wahlvorschläge zu stellen sowie im Wege der elektronischen Kommunikation Widerspruch gegen Beschlüsse der Hauptversammlung zur Niederschrift zu erklären.

1. Anmeldung

Zur Ausübung der Rechte der Aktionäre im Zusammenhang mit der virtuellen Hauptversammlung, insbesondere des Stimmrechts, sind gemäß § 17 Abs. 1 der Satzung nur diejenigen Aktionäre – selbst oder durch Bevollmächtigte – berechtigt, die am Tag der Hauptversammlung im Aktienregister eingetragen sind und sich rechtzeitig vor der Hauptversammlung angemeldet haben.

Die Anmeldung muss der Gesellschaft in deutscher oder englischer Sprache **spätestens bis zum 3. Juni 2026, 24:00 Uhr (MESZ)**, entweder

- elektronisch im Internet über das unter <https://ir.patrizia.ag/de/events-fuer-aktionaere/hauptversammlung> erreichbare passwortgeschützte InvestorPortal der Gesellschaft, das dafür voraussichtlich ab dem 5. Mai 2026 zur Verfügung stehen wird,
oder
- in Textform unter der E-Mail-Adresse anmeldestelle@computershare.de
oder
- in Textform unter der Anschrift
PATRIZIA SE
c/o Computershare Operations Center, 80249 München

oder durch Übermittlung unter den Voraussetzungen gemäß § 67c AktG auch über Intermediäre gemäß SRD II i.V.m. der Durchführungsverordnung (EU 2018/1212) im ISO 20022 Format (z.B. über SWIFT, CMDHDEMMXXX) zugehen. Für eine Anmeldung per SWIFT ist eine Autorisierung über die SWIFT Relationship Management Application (RMA) erforderlich.

Die individuellen Zugangsdaten zur Nutzung des passwortgeschützten InvestorPortals werden den Aktionären mit dem Einladungsschreiben zur Hauptversammlung übersandt.

Bitte melden Sie sich über das zugangsgeschützte InvestorPortal unter <https://ir.patrizia.ag/de/events-fuer-aktionaere/hauptversammlung> an. Der (online) Zugang zum InvestorPortal erfolgt durch Eingabe der Aktionärsnummer und des zugehörigen individuellen Passworts, das mit der Einladung an die im Aktienregister eingetragenen Aktionäre und Aktionärinnen versendet wird. Bei einer Anmeldung per E-Mail (anmeldestelle@computershare.de) geben Sie bitte in jedem Fall Ihren vollständigen Namen, Ihre Anschrift und Ihre Aktionärsnummer(n) an.

Aktionäre, die erst nach Beginn des 20. Mai 2026 im Aktienregister eingetragen werden, erhalten nach den gesetzlichen Vorgaben ohne Anforderung kein Einladungsschreiben zur Hauptversammlung und somit auch keine Zugangsdaten zum InvestorPortal übersandt. Sie können aber das Einladungsschreiben mit Zugangsdaten zum InvestorPortal unter einer der oben für die Anmeldung per Post oder E-Mail genannten Adressen anfordern.

2. Hinweise zum Umschreibestopp

- a) Im Verhältnis zur Gesellschaft gilt für die Ausübung von Rechten im Zusammenhang mit der virtuellen Hauptversammlung als Aktionär nur, wer als solcher im Aktienregister eingetragen ist. Für die Zahl der einem Aktionär zustehenden Stimmrechte ist der Eintragsstand des Aktienregisters am Tag der Hauptversammlung maßgeblich. Bitte beachten Sie jedoch, dass aus abwicklungstechnischen Gründen vom 4. Juni 2026 bis zum Tag der Hauptversammlung am 10. Juni 2026 (jeweils einschließlich) ein sog. Umschreibestopp gilt, d.h. keine Ein- und Austragungen im Aktienregister vorgenommen werden. Abwicklungstechnisch maßgeblicher Bestandsstichtag ist daher der **3. Juni 2026, 24:00 Uhr (MESZ)** (sog. „Technical Record Date“).
- b) Aktien werden durch eine Anmeldung zur Hauptversammlung nicht gesperrt oder blockiert. Aktionäre können daher über ihre Aktien auch nach erfolgter Anmeldung zur Hauptversammlung und ungeachtet des Umschreibestopps weiter frei verfügen.

3. Hinweise zur Stimmabgabe bei Briefwahl

Aktionäre bzw. ihre Bevollmächtigten können das Stimmrecht im Zusammenhang mit der virtuellen Hauptversammlung selbst durch Briefwahl ausüben. Hierfür sind die Eintragung des Aktionärs im Aktienregister am Tag der Hauptversammlung und eine frist- und formgerechte Anmeldung erforderlich.

Einzelheiten zur Stimmabgabe durch Briefwahl entnehmen Sie bitte dem Abschnitt „Verfahren für die Stimmabgabe durch Briefwahl“.

4. Hinweise zur Stimmabgabe durch einen Bevollmächtigten

Aktionäre bzw. ihre Bevollmächtigten können das Stimmrecht im Zusammenhang mit der virtuellen Hauptversammlung nicht nur selbst durch Briefwahl, sondern auch durch einen (Unter-)Bevollmächtigten ausüben, wie z. B. ein Kreditinstitut, eine Aktionärsvereinigung oder sonstige Vertreter, etwa durch die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter. Auch im Fall einer Bevollmächtigung sind die Eintragung des Aktionärs im Aktienregister am Tag der Hauptversammlung und eine frist- und formgerechte Anmeldung des Aktionärs erforderlich.

Einzelheiten zum Verfahren der Bevollmächtigung entnehmen Sie bitte dem Abschnitt „Verfahren für die Stimmabgabe durch Bevollmächtigte“.

III. Übertragung der virtuellen Hauptversammlung im Internet

Die Hauptversammlung wird am 10. Juni 2026, ab 10:00 Uhr (MESZ) in Bild und Ton für die ordnungsgemäß angemeldeten Aktionäre (und ggf. deren Bevollmächtigte) im Internet über das unter:

<https://ir.patrizia.ag/de/events-fuer-aktionaere/hauptversammlung>

erreichbare InvestorPortal übertragen. Die zur Anmeldung und Verfolgung der gesamten Hauptversammlung über das InvestorPortal erforderlichen persönlichen Zugangsdaten erhalten alle Aktionäre mit ihrem Einladungsschreiben gemeinsam mit weiteren Informationen zur Nutzung des InvestorPortals. Bevollmächtigte haben die gleiche Möglichkeit durch Eingabe der erhaltenen Zugangsdaten. Die Übertragung im Internet ermöglicht keine Teilnahme an der Hauptversammlung im Sinne des § 118 Abs. 1 Satz 2 AktG.

IV. Verfahren für die Stimmabgabe

Nach ordnungsgemäßer Anmeldung können Aktionäre bzw. ihre Bevollmächtigten das Stimmrecht durch Briefwahl ausüben. Sie können das Stimmrecht aber auch durch (Unter-)Bevollmächtigte, insbesondere durch von der Gesellschaft benannte Stimmrechtsvertreter ausüben lassen.

1. Verfahren für die Stimmabgabe durch Briefwahl

- a) Die Gesellschaft bietet für die Stimmabgabe per elektronischer Kommunikation (elektronische Briefwahl) ein passwortgeschütztes InvestorPortal an, das unter <https://ir.patrizia.ag/de/events-fuer-aktionaere/hauptversammlung> erreichbar ist.

Die hierfür erforderlichen persönlichen Zugangsdaten erhalten Sie mit Ihrem Einladungsschreiben. Die Stimmabgabe per elektronischer Briefwahl, einschließlich deren Änderung und Widerruf, ist über das passwortgeschützte InvestorPortal im Vorfeld der Hauptversammlung bis zu dem vom Versammlungsleiter festgelegten Ende der Abstimmung in der virtuellen Hauptversammlung möglich. Er wird hierauf während der Hauptversammlung rechtzeitig hinweisen.

- b) Daneben können Briefwahlstimmen in Textform bis **9. Juni 2026, 24:00 Uhr (MESZ)** unter der oben in Abschnitt II.1 für die Anmeldung genannten Anschrift oder E-Mailadresse abgegeben, geändert oder widerrufen werden. Den Aktionären steht hierfür ein entsprechendes Formular auf der Internetseite der Gesellschaft unter <https://ir.patrizia.ag/de/events-fuer-aktionaere/hauptversammlung> zur Verfügung. In allen diesen Fällen ist der Zugang der Briefwahlstimme, der Änderung oder des Widerrufs bei der Gesellschaft entscheidend.
- c) Bis zu dem vom Versammlungsleiter festgelegten Ende der Abstimmung in der virtuellen Hauptversammlung können bereits abgegebene Briefwahlstimmen über das passwortgeschützte InvestorPortal geändert oder widerrufen werden.
- d) Auch bevollmächtigte Intermediäre im Sinn von § 135 Abs. 1 AktG oder andere ihnen nach § 135 Abs. 8 AktG gleichgestellte Personen und Institutionen (wie z.B. Aktionärsvereinigungen) können sich der Briefwahl bedienen.

Bitte beachten Sie, dass im Wege der Briefwahl, die nicht elektronisch über das InvestorPortal am Tag der Hauptversammlung erfolgt, eine Abstimmung nur über solche Anträge und Wahlvorschläge möglich ist, zu denen es mit dieser Einberufung oder später bekanntgemachte Vorschläge des Verwaltungsrats nach § 124 Abs. 3 AktG oder von Aktionären im Falle des § 124 Abs. 1 AktG gibt oder die nach den §§ 126, 127 AktG zugänglich gemacht werden.

2. Verfahren für die Stimmabgabe durch einen Bevollmächtigten

Aktionäre, die ihr Stimmrecht nicht selbst per Briefwahl, sondern durch Bevollmächtigte ausüben wollen, müssen diesen vor der Abstimmung ordnungsgemäß Vollmacht erteilen. Dabei ist Folgendes zu beachten:

- a) Wenn weder ein Intermediär im Sinne von § 135 Abs. 1 AktG noch eine andere ihm nach § 135 Abs. 8 AktG gleichgestellte Person bevollmächtigt wird, ist die Vollmacht entweder
 - gegenüber der Gesellschaft (i) in Textform unter der oben im Abschnitt II.1 für die Anmeldung angegebenen Anschrift oder E-Mail-Adresse oder (ii) unter den Voraussetzungen des § 67c AktG im Wege der Übermittlung durch Intermediäre

oder

- unmittelbar in Textform gegenüber dem Bevollmächtigten (in diesem Fall muss die Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft in Textform oder unter den Voraussetzungen des § 67c AktG im Wege der Übermittlung durch Intermediäre nachgewiesen werden)

zu erteilen. Gleiches gilt für den Widerruf der Vollmacht.

Die Bevollmächtigung Dritter kann gemäß § 67c AktG über Intermediäre gemäß SRD II i.V.m. der Durchführungsverordnung (EU 2018/1212) im ISO 20022 Format (z.B. über SWIFT, CMDHDEMXXX) an die Gesellschaft übermittelt werden (Autorisierung über die SWIFT Relationship Management Application (RMA) erforderlich).

Aktionäre und ihre Bevollmächtigten können den Nachweis der Bevollmächtigung oder des Widerrufs der Vollmacht (i) in Textform unter der oben im Abschnitt II.1 für die Anmeldung angegebenen Anschrift oder E-Mail-Adresse oder (ii) unter den Voraussetzungen des § 67c AktG durch Intermediäre an die Gesellschaft übermitteln.

Ebenso ist die Vollmachtserteilung über das InvestorPortal der Gesellschaft unter <https://ir.patrizia.ag/de/events-fuer-aktionaere/hauptversammlung> möglich, das dafür auch noch am Tag der virtuellen Hauptversammlung zur Verfügung stehen wird.

Der Bevollmächtigte benötigt für die Nutzung des InvestorPortals individuelle Zugangsdaten. Nach Erteilung der Vollmacht gegenüber der Gesellschaft beziehungsweise dem Nachweis einer gegenüber dem Bevollmächtigten erteilten Vollmacht stellt die Gesellschaft dem Aktionär die Zugangsdaten des Bevollmächtigten zur Weiterleitung an den Bevollmächtigten zur Verfügung. Aktionäre, die die Erteilung der Vollmacht gegenüber der Gesellschaft über das InvestorPortal vornehmen, erhalten die Zugangsdaten des Bevollmächtigten direkt über das InvestorPortal.

Aktionäre, die von der Möglichkeit der Bevollmächtigung Gebrauch machen wollen, werden gebeten, dies frühzeitig zu tun und die individuellen Zugangsdaten nach Erhalt an den Bevollmächtigten weiterzuleiten.

Bevollmächtigt der Aktionär mehr als eine Person, kann die Gesellschaft eine oder mehrere von diesen zurückweisen.

- b) Für die Erteilung von Vollmachten an Intermediäre im Sinne von § 135 Abs. 1 AktG und andere ihnen nach § 135 Abs. 8 AktG gleichgestellte Personen und Institutionen (wie z.B. Aktionärsvereinigungen) und deren Widerruf sowie die entsprechenden Nachweise gegenüber der Gesellschaft gelten die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere § 135 AktG, sowie unter Umständen ergänzende, von den zu Bevollmächtigten aufgestellte Anforderungen. Wir bitten unsere Aktionäre, sich insoweit mit den jeweils zu Bevollmächtigten abzustimmen.

Ist ein Intermediär im Aktienregister eingetragen, so kann dieser Intermediär das Stimmrecht für Aktien, die ihm nicht gehören, nur aufgrund einer Ermächtigung des Aktionärs ausüben. Entsprechendes gilt für Aktionärsvereinigungen und andere ihnen nach § 135 Abs. 8 AktG gleichgestellte Personen und Institutionen.

- c) Eine Vollmacht kann auch noch nach der Anmeldung, auch nach Ablauf der vorstehend erläuterten Anmeldefrist und während des Verlaufs der Hauptversammlung erteilt sowie jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden.

3. Verfahren für die Stimmabgabe durch Vollmacht und Weisung an die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft

Die Gesellschaft bietet ihren Aktionären als Service an, die Stimmrechte aus ordnungsgemäß angemeldeten Aktien in der virtuellen Hauptversammlung durch von der Gesellschaft benannte weisungsgebundene Stimmrechtsvertreter ausüben zu lassen. Dabei ist Folgendes zu beachten:

- a) Die Stimmrechtsvertreter sind auch bei erteilter Vollmacht nur zur Stimmrechtsausübung befugt, soweit eine ausdrückliche Weisung zu dem jeweiligen Tagesordnungspunkt vorliegt. Die Stimmrechtsvertreter sind verpflichtet, gemäß den ihnen erteilten Weisungen abzustimmen.
- b) Die Stimmrechtsvertreter nehmen keine Aufträge zum Stellen von Fragen oder Anträgen von Aktionären oder zur Einlegung von Widersprüchen gegen Hauptversammlungsbeschlüsse entgegen. Die Erteilung von Vollmacht und Weisungen an von der Gesellschaft benannte Stimmrechtsvertreter kann gemäß § 67c AktG auch über Intermediäre gemäß SRD II i.V.m. der Durchführungsverordnung (EU 2018/1212) im ISO 20022 Format (z.B. über SWIFT, CMDHDEMXXX) an die Gesellschaft übermittelt werden (Autorisierung über die SWIFT Relationship Management Application (RMA) erforderlich).

- c) Vollmachten und Weisungen an die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft können in Textform unter einer der oben in Abschnitt II.1 für die Anmeldung per Post oder E-Mail genannten Adressen oder unter den Voraussetzungen des § 67c AktG im Wege der Übermittlung durch Intermediäre jeweils bis zum **9. Juni 2026, 24:00 Uhr (MESZ)** erteilt, geändert oder widerrufen werden. In allen Fällen ist der Zugang der Vollmacht bzw. Weisung, der Änderung oder des Widerrufs bei der Gesellschaft entscheidend. Ein entsprechendes Vollmachtsformular ist unter <https://ir.patrizia.ag/de/events-fuer-aktionaere/hauptversammlung> abrufbar.
- d) Über das InvestorPortal können Vollmachten und Weisungen an die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft sowohl vor als auch während der virtuellen Hauptversammlung bis zu dem vom Versammlungsleiter festgelegten Ende der Abstimmung erteilt, geändert oder widerrufen werden.

Weitere Informationen zur Stimmrechtsausübung

Sollten Stimmrechte fristgemäß auf mehreren Wegen (E-Mail oder elektronisch über das InvestorPortal) ausgeübt bzw. Vollmacht und ggf. Weisungen erteilt werden, werden diese unabhängig vom Zeitpunkt des Zugangs in folgender Reihenfolge berücksichtigt: 1. elektronisch über das InvestorPortal, 2. per E-Mail, 3. gemäß § 67c AktG über Intermediäre, 4. in Papierform.

Sollten auf demselben Übermittlungsweg Erklärungen mit mehr als einer Form der Stimmrechtsausübung eingehen, gilt: Briefwahlstimmen haben Vorrang gegenüber der Erteilung von Vollmacht und ggf. Weisungen an die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft und letztere haben Vorrang gegenüber der Erteilung von Vollmacht und Weisungen an einen Intermediär, eine Aktionärsvereinigung, einen Stimmrechtsberater gemäß § 134a AktG sowie einer diesen gemäß § 135 Abs. 8 AktG gleichgestellten Person.

Sollte ein Intermediär, eine Aktionärsvereinigung, ein Stimmrechtsberater gemäß § 134a AktG sowie eine diesen gemäß § 135 Abs. 8 AktG gleichgestellte Person zur Vertretung nicht bereit sein, werden die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft zur Vertretung entsprechend der Weisungen bevollmächtigt.

Die Stimmabgaben per Briefwahlstimmen bzw. Vollmachten und ggf. Weisungen zu Tagesordnungspunkt 2 (Verwendung des Bilanzgewinns) behalten ihre Gültigkeit auch im Falle der Anpassung des Gewinnverwendungsvorschlags infolge einer Änderung der Anzahl dividendenberechtigter Aktien.

Sollte zu einem Tagesordnungspunkt statt einer Sammel- eine Einzelabstimmung durchgeführt werden, so gilt die zu diesem Tagesordnungspunkt abgegebene Briefwahlstimme bzw. Weisung entsprechend für jeden Punkt der Einzelabstimmung.

Die vorgesehenen Abstimmungen zu den Tagesordnungspunkten 2 bis 5 und 8 bis 12 haben verbindlichen, die vorgesehenen Abstimmungen zu den Tagesordnungspunkten 6 und 7 haben empfehlenden Charakter im Sinne der Tabelle 3 des Anhangs der DurchführungsVO (EU) 2018/1212. Es besteht jeweils die Möglichkeit, mit Ja (Befürwortung), Nein (Ablehnung) oder Enthaltung zu stimmen.

Bei Ausübung des Stimmrechts im Wege der elektronischen Briefwahl wird dem Abgebenden der Zugang der elektronisch abgegebenen Stimme entsprechend den gesetzlichen Vorgaben von der Gesellschaft elektronisch bestätigt.

Die Abstimmenden können von der Gesellschaft entsprechend den gesetzlichen Vorgaben innerhalb eines Monats nach dem Tag der Hauptversammlung eine Bestätigung darüber verlangen, ob und wie ihre Stimme gezählt wurde.

V. Rechte und Möglichkeiten der Aktionäre

Den Aktionären stehen im Vorfeld der Hauptversammlung und in der Hauptversammlung unter anderem die folgenden Rechte und Möglichkeiten zu.

1. Ergänzung der Tagesordnung nach § 122 Abs. 2 AktG in Verbindung mit Art. 56 Satz 2 und 3 SE-VO und § 50 Abs. 2 SEAG

Aktionäre, deren Anteile zusammen den anteiligen Betrag von 500.000,00 EUR erreichen, können gemäß § 122 Abs. 2 AktG in Verbindung mit Art. 56 Satz 2 und 3 SE-VO und § 50 Abs. 2 SEAG verlangen, dass Gegenstände auf die Tagesordnung gesetzt und bekanntgemacht werden. Jedem neuen Gegenstand muss eine Begründung oder eine Beschlussvorlage beiliegen. Das Verlangen ist schriftlich an die geschäftsführenden Direktoren der Gesellschaft zu richten. Es muss der Gesellschaft mindestens 30 Tage vor der Versammlung, also bis spätestens zum **10. Mai 2026, 24:00 Uhr (MESZ)**, zugehen. Eine Mindestbesitzzeit als Voraussetzung für das Recht zur Ergänzung der Tagesordnung ist im Gegensatz zu einer deutschen Aktiengesellschaft gemäß Art. 56 SE-VO für die Aktionäre einer SE nicht vorgeschrieben.

Ein entsprechendes Verlangen ist ausschließlich an die folgende Anschrift zu richten:

PATRIZIA SE
Geschäftsführende Direktoren
Investor Relations/Hauptversammlung
Fuggerstraße 20
86150 Augsburg

Bekannt zu machende Ergänzungen der Tagesordnung werden – soweit sie nicht bereits mit der Einberufung bekannt gemacht wurden – unverzüglich nach Zugang des Ergänzungsverlangens bei der Gesellschaft in gleicher Weise wie die Einberufung bekannt gemacht. Sie werden außerdem auf der Internetseite der Gesellschaft unter <https://ir.patrizia.ag/de/events-fuer-aktionaere/hauptversammlung> zugänglich gemacht und den Aktionären mitgeteilt.

2. **Gegenanträge und Wahlvorschläge von Aktionären nach §§ 126 Abs. 1 und Abs. 4, 127 AktG**

Jeder Aktionär ist gemäß § 126 Abs. 1 AktG berechtigt, Gegenanträge zu den Beschlussvorschlägen zu den Punkten der Tagesordnung zu übersenden. Sollen die Gegenanträge von der Gesellschaft zugänglich gemacht werden, müssen sie spätestens 14 Tage vor der Hauptversammlung, d.h. spätestens bis zum **26. Mai 2026, 24:00 Uhr (MESZ)**, der Gesellschaft unter einer der nachfolgenden Adressen

- per Post an:
PATRIZIA SE
Investor Relations/Hauptversammlung
Fuggerstraße 20
86150 Augsburg oder
- per E-Mail an die Adresse: hauptversammlung@patrizia.ag

übersendet werden. Anderweitig adressierte Anträge werden nicht zugänglich gemacht.

In allen Fällen der Übersendung eines Gegenantrags ist der Zugang des Gegenantrags bei der Gesellschaft entscheidend.

Vorbehaltlich § 126 Abs. 2 AktG werden wir zugänglich zu machende Gegenanträge von Aktionären einschließlich des Namens des Aktionärs und ggf. der Begründung sowie etwaige Stellungnahmen der Verwaltung hierzu im Internet unter <https://ir.patrizia.ag/de/events-fuer-aktionaere/hauptversammlung> veröffentlichen.

Diese Regelungen gelten gemäß § 127 AktG für den Vorschlag eines Aktionärs zur Wahl von Mitgliedern des Verwaltungsrats oder von Abschlussprüfern sinngemäß. Zusätzlich zu den in § 126 Abs. 2 AktG genannten Gründen braucht ein Wahlvorschlag auch dann nicht zugänglich gemacht werden, wenn der Vorschlag nicht Namen, ausgeübten Beruf und Wohnort des Kandidaten und im Fall eines Vorschlags zur Wahl von Mitgliedern des Verwaltungsrats nicht Angaben zu deren Mitgliedschaft in anderen gesetzlich zu bildenden Verwaltungsräten enthält.

Anträge oder Wahlvorschläge von Aktionären, die nach § 126 AktG oder § 127 AktG zugänglich zu machen sind, gelten gemäß § 126 Abs. 4 AktG als im Zeitpunkt der Zugänglichmachung gestellt. Zu ihnen kann das Stimmrecht nach ordnungsgemäßer Anmeldung auf den oben beschriebenen Wegen ausgeübt werden. Das Recht des Versammlungsleiters, zuerst über die Vorschläge der Verwaltung abstimmen zu lassen, bleibt unberührt. Sofern der Aktionär, der den Antrag gestellt hat, nicht im Aktienregister als Aktionär der Gesellschaft eingetragen ist und nicht ordnungsgemäß zur Hauptversammlung angemeldet ist, muss der Antrag in der Hauptversammlung nicht behandelt werden.

Darüber hinaus haben fristgerecht angemeldete Aktionäre das Recht, während der Versammlung Anträge im Wege der Videokommunikation zu stellen (siehe V.4.).

3. Recht zur Einreichung von Stellungnahmen gemäß § 130a Abs. 1 bis 4 AktG

Ordnungsgemäß angemeldete Aktionäre bzw. ihre Bevollmächtigten haben das Recht, bis spätestens zum **4. Juni 2026, 24:00 Uhr (MESZ)**, Stellungnahmen zu den Gegenständen der Tagesordnung im Wege elektronischer Kommunikation einzureichen. Dafür steht ihnen die E-Mail-Adresse **hauptversammlung@patrizia.ag** zur Verfügung.

Stellungnahmen sind ausschließlich in Textform elektronisch gemäß dem dafür vorgesehenen Verfahren einzureichen. Auf anderen Wegen eingereichte Stellungnahmen werden nicht berücksichtigt.

Der Umfang einer Stellungnahme darf 10.000 Zeichen (inklusive Leerzeichen) nicht überschreiten. Es wird gebeten, bei der Einreichung einer Stellungnahme gleichzeitig die Aktionärsnummer anzugeben.

Zugänglich zu machende Stellungnahmen werden unverzüglich nach Prüfung, spätestens jedoch am 5. Juni 2026, 24:00 Uhr (MESZ) zusammen mit dem Namen und Wohnort beziehungsweise Sitz des einreichenden des Aktionärs im InvestorPortal, das über die Internetseite der PATRIZIA SE unter <https://ir.patrizia.ag/de/events-fuer-aktionaere/hauptversammlung> erreichbar ist, zugänglich gemacht. Nach § 130a Abs. 3 Satz 4 AktG i.V.m. § 126 Abs. 2 Satz 1 Nummer 1, 3 und 6 AktG werden insbesondere Stellungnahmen mit beleidigendem oder anderweitig strafrechtlich relevantem Inhalt sowie offensichtlich falschen oder irreführenden Angaben insgesamt nicht zugänglich gemacht. Gleiches gilt, wenn der Aktionär zu erkennen gibt, dass er an der Hauptversammlung nicht teilnehmen und sich nicht vertreten lassen will. Die Gesellschaft behält sich darüber hinaus vor, Stellungnahmen ohne jeglichen Bezug zur Tagesordnung der Hauptversammlung sowie Stellungnahmen, deren Umfang 10.000 Zeichen (inklusive Leerzeichen) überschreitet, oder die nicht rechtzeitig in der oben genannten Weise eingereicht wurden, nicht zugänglich zu machen. Die Einreichung mehrerer Stellungnahmen ist möglich.

Sollte eine Stellungnahme Gegenanträge oder Wahlvorschläge enthalten, die nicht auch entsprechend der Beschreibung im Abschnitt „Gegenanträge und Wahlvorschläge von Aktionären nach §§ 126 Abs. 1, 127 AktG“ eingereicht werden, werden diese in der virtuellen Hauptversammlung nicht berücksichtigt. Ebenso sind die Ausübung des Auskunftsrechts, das Stellen von Anträgen und die Erklärung von Widersprüchen gegen Beschlüsse der Hauptversammlung ausschließlich auf den in dieser Einladung jeweils gesondert beschriebenen Wegen möglich (s. Abschnitte „Erklärung von Widersprüchen gegen Beschlüsse der Hauptversammlung“ und „Gegenanträge und Wahlvorschläge von Aktionären nach §§ 126 Abs. 1, 127 AktG“). Die Möglichkeit zur Einreichung von Stellungnahmen begründet keine Möglichkeit zur Vorabreichung von Fragen nach § 131 Abs. 1a AktG. Etwaige in Stellungnahmen enthaltene Fragen werden daher in der virtuellen Hauptversammlung nicht beantwortet, es sei denn, sie werden im Wege der Videokommunikation in der Hauptversammlung gestellt.

4. Rederecht gemäß §§ 118a Abs. 1 Satz 2 Nr. 7, 130a Abs. 5 und 6 AktG

Ordnungsgemäß zur Hauptversammlung angemeldete Aktionäre bzw. ihre Bevollmächtigten, die elektronisch zur virtuellen Hauptversammlung zugeschaltet sind, haben ein Rederecht im Wege der Videokommunikation. Nach Beginn der virtuellen Hauptversammlung wird in dem über die Internetseite der PATRIZIA SE (<https://ir.patrizia.ag/de/events-fuer-aktionaere/hauptversammlung>) erreichbaren InvestorPortal ein virtueller Wortmeldetisch geführt, über den Aktionäre bzw. Aktionärsvertreter nach dessen Eröffnung durch den Versammlungsleiter ihre Redebeiträge anmelden können (zu den Zugangsvoraussetzungen s. Abschnitt „Durchführung der Hauptversammlung als virtuelle Hauptversammlung“).

Das Rederecht umfasst auch das Recht, nach § 118a Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AktG Anträge und Wahlvorschläge zu stellen (s. auch Abschnitt „Gegenanträge und Wahlvorschläge von Aktionären nach §§ 126 Abs. 1, 127 AktG“), sowie das Auskunftsrecht nach § 131 Abs. 1 AktG (s. auch Abschnitt „Auskunftsrecht nach § 131 Abs. 1 AktG“).

Aktionäre bzw. ihre Bevollmächtigten, die einen Redebeitrag über den virtuellen Wortmeldetisch anmelden möchten, benötigen für die Zuschaltung ihres Redebeitrags ein internetfähiges Gerät mit Kamera und Mikrofon sowie eine stabile Internetverbindung. Dabei ist zu beachten, dass dem jeweiligen verwendeten Browser der Zugriff auf Kamera und Mikrofon des verwendeten Geräts gestattet werden muss. Personen, die sich über den virtuellen Wortmeldetisch für einen Redebeitrag angemeldet haben, werden im InvestorPortal in der vom Versammlungsleiter festgelegten Reihenfolge für ihren Redebeitrag freigeschaltet. Die Gesellschaft behält sich vor, die Funktionsfähigkeit der Videokommunikation zwischen Aktionär bzw. Bevollmächtigtem und Gesellschaft in der Versammlung vor dem jeweiligen Redebeitrag zu überprüfen und diesen zurückzuweisen, sofern die Funktionsfähigkeit nicht sichergestellt ist.

Nach der Satzung der PATRIZIA SE ist der Versammlungsleiter ermächtigt, das Frage- und Rederecht des Aktionärs zeitlich angemessen zu beschränken. Er kann insbesondere bereits zu Beginn oder während der Hauptversammlung den zeitlichen Rahmen für den ganzen Verlauf der Hauptversammlung, für die Aussprache zu den einzelnen Tagesordnungspunkten sowie für den einzelnen Frage- und Redebeitrag angemessen festsetzen.

5. Auskunftsrecht nach §§ 118a Abs. 1 Satz 2 Nr. 4, § 131 Abs. 1 AktG

Ordnungsgemäß angemeldete Aktionäre bzw. ihre Bevollmächtigten, die elektronisch zur virtuellen Hauptversammlung zugeschaltet sind, haben in der Hauptversammlung ein Rede- und Auskunftsrecht, das im Wege der Videokommunikation ausgeübt wird. Anträge und Wahlvorschläge nach § 118a Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AktG und alle Arten von Auskunftsverlangen nach § 131 AktG können Bestandteil des Redebeitrags sein. Auf anderen Wegen können Auskunftsverlangen nicht gestellt werden. Auskünfte können gemäß § 131 Abs. 1 AktG über Angelegenheiten der Gesellschaft verlangt werden, soweit die Auskunft zur sachgemäßen Beurteilung eines Gegenstands der Tagesordnung erforderlich ist und kein Auskunftsverweigerungsrecht besteht. Die Auskunftspflicht erstreckt sich auch auf die rechtlichen und geschäftlichen Beziehungen der Gesellschaft zu den mit ihr verbundenen Unternehmen. Des Weiteren betrifft die Auskunftspflicht auch die Lage des Konzerns und der in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen.

Der Versammlungsleiter beabsichtigt festzulegen, dass das Auskunftsrecht in der virtuellen Hauptversammlung ausschließlich im Wege der Videokommunikation, also im Rahmen der Ausübung des Rederechts (s. oben den Abschnitt „Rederecht“), ausgeübt werden darf.

Wird einem Aktionär eine Auskunft verweigert, so kann er verlangen, dass seine Frage und der Grund, aus dem die Auskunft verweigert worden ist, in die Niederschrift über die Verhandlung aufgenommen werden. Dieses Verlangen ist im Wege elektronischer Kommunikation über das unter <https://ir.patrizia.ag/de/events-fuer-aktionaere/hauptversammlung> erreichbare InvestorPortal zu übermitteln.

Nach der Satzung der PATRIZIA SE ist der Versammlungsleiter – wie bereits oben im Abschnitt „Rederecht“ dargelegt – ermächtigt, das Frage- und Rederecht des Aktionärs zeitlich angemessen zu beschränken. Er kann insbesondere bereits zu Beginn oder während der Hauptversammlung den zeitlichen Rahmen für den ganzen Verlauf der Hauptversammlung, für die Aussprache zu den einzelnen Tagesordnungspunkten sowie für den einzelnen Frage- und Redebeitrag angemessen festsetzen.

6. Erklärung von Widersprüchen zur Niederschrift gegen Beschlüsse der Hauptversammlung gemäß § 118a Abs. 1 S. 2 Nr. 8 in Verbindung mit § 245 AktG

Ordnungsgemäß angemeldete und elektronisch zur Hauptversammlung zugeschaltete Aktionäre und ihre Bevollmächtigten haben das Recht, im Wege elektronischer Kommunikation Widerspruch gegen Beschlüsse der Hauptversammlung zu erklären. Widersprüche gegen Beschlüsse der Hauptversammlung können nach § 118a Abs. 1 Satz 2 Nr. 8 AktG ab Eröffnung bis zur Schließung der Versammlung durch den Versammlungsleiter im Wege elektronischer Kommunikation über das unter <https://ir.patrizia.ag/de/events-fuer-aktionaere/hauptversammlung> erreichbare InvestorPortal zu Protokoll des Notars erklärt werden.

Der Notar hat die Gesellschaft zur Entgegennahme von Widersprüchen über das InvestorPortal ermächtigt und erhält die Widersprüche über das InvestorPortal.

7. Weitergehende Erläuterungen

Weitergehende Erläuterungen zu den Rechten der Aktionäre nach § 122 Abs. 2 AktG in Verbindung mit Art. 56 Satz 2 und 3 SE-VO und § 50 Abs. 2 SEAG, § 126 Abs. 1 und 4 AktG, § 127 AktG, § 130a AktG, § 131 Abs. 1 AktG und § 118a Abs. 1 Satz 2 Nr. 8 AktG in Verbindung mit § 245 AktG sind unter <https://ir.patrizia.ag/de/events-fuer-aktionaere/hauptversammlung> verfügbar.

VI. Informationen und Unterlagen zur Hauptversammlung

Diese Einladung zur Hauptversammlung, die der Hauptversammlung zugänglich zu machenden Unterlagen, weitergehende Erläuterungen zu den Rechten und Möglichkeiten der Aktionäre sowie die sonstigen Informationen nach § 124a AktG sind im Internet unter <https://ir.patrizia.ag/de/events-fuer-aktionaere/hauptversammlung> zugänglich.

VII. Zeitangaben

Soweit nicht ausdrücklich anders vermerkt, sind sämtliche Zeitangaben in dieser Hauptversammlungseinladung Zeitangaben in der für Deutschland geltenden mitteleuropäischen Sommerzeit (MESZ). Die koordinierte Weltzeit (UTC) entspricht der mitteleuropäischen Sommerzeit (MESZ) minus zwei Stunden.

VIII. Hinweis zum Datenschutz

Die PATRIZIA SE verarbeitet im Zusammenhang mit der virtuellen Hauptversammlung als Verantwortliche im Sinn des Datenschutzrechts personenbezogene Daten (wie z.B. Name, Geburtsdatum, Anschrift, ggf. E-Mail-Adresse, Zugangsdaten, Aktienanzahl und Besitzart der Aktien, Bevollmächtigungen/Weisungen) von Aktionären und von ihren Bevollmächtigten auf Grundlage des geltenden Datenschutzrechts, um die Hauptversammlung in der gesetzlich vorgeschriebenen Form vorzubereiten, durchzuführen und zu dokumentieren. Der Schutz Ihrer Daten und deren rechtskonforme Verarbeitung haben für uns einen hohen Stellenwert. In unseren Datenschutzhinweisen haben wir alle Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten übersichtlich an einer Stelle zusammengefasst. Die neuen Datenschutzhinweise finden Sie unter dem folgenden Link: <https://www.patrizia.ag/de/datenschutz>.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten ist für die Vorbereitung und Durchführung der Hauptversammlung zwingend erforderlich. Rechtsgrundlagen für die Verarbeitung sind Art. 6 Abs. 1 lit. c) der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und § 67e Abs. 1 AktG.

Die von der Gesellschaft für die Zwecke der Ausrichtung der virtuellen Hauptversammlung beauftragten Dienstleister verarbeiten die personenbezogenen Daten der Aktionäre und Aktionärsvertreter ausschließlich nach Weisung der PATRIZIA SE und nur soweit dies für die Ausführung der beauftragten Dienstleistung erforderlich ist. Alle Mitarbeiter der Gesellschaft und die Mitarbeiter der beauftragten Dienstleister, die Zugriff auf personenbezogene Daten der Aktionäre bzw. Aktionärsvertreter haben und/oder diese verarbeiten, sind verpflichtet, diese Daten vertraulich zu behandeln.

Darüber hinaus sind personenbezogene Daten von Aktionären bzw. Aktionärsvertretern, die ihr Stimmrecht ausüben, im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften (insbesondere das Teilnehmerverzeichnis, § 129 AktG, soweit die Aktionäre bzw. Aktionärsvertreter darin aufgeführt werden) für andere Aktionäre und Aktionärsvertreter einsehbar. Die Gesellschaft muss Redner namentlich aufrufen, wenn diese ihre Redebeiträge im Wege der Videokommunikation leisten wollen; sie behält sich außerdem vor, Fragesteller im Rahmen der Fragenbeantwortung namentlich zu nennen. Personenbezogene Daten von Aktionären bzw. Aktionärsvertretern werden ferner bei Anträgen auf Ergänzung der Tagesordnung, Gegenanträgen, Wahlvorschlägen oder eingereichten Stellungnahmen sowie eingereichten Widersprüchen oder im Wege der elektronischen Kommunikation übermittelten Verlangen gemäß § 131 Abs. 5 AktG im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften unter bestimmten Voraussetzungen veröffentlicht oder anderen Aktionären und Aktionärsvertretern zugänglich gemacht oder zur Verfügung gestellt. Unter den gesetzlichen Voraussetzungen haben die Aktionäre und Aktionärsvertreter das Recht, Auskunft über ihre personenbezogenen Daten zu erhalten und die Berichtigung oder Löschung ihrer personenbezogenen Daten oder die Einschränkung der Verarbeitung sowie den Erhalt ihrer personenbezogenen Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format (Datenübertragbarkeit) zu beantragen. Zudem steht den Aktionären und Aktionärsvertretern ein Beschwerderecht bei den Aufsichtsbehörden zu. Werden personenbezogene Daten auf Grundlage berechtigter Interessen nach Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. f) DSGVO verarbeitet, steht den Aktionären bzw. Aktionärsvertretern unter den gesetzlichen Voraussetzungen auch ein Widerspruchsrecht zu.

Augsburg, im April 2026

PATRIZIA SE

Der Verwaltungsrat